

Organisationseinheiten im Bedrohungsmanagement

Ein Leitfaden für Behörden zur Prävention
schwerer zielgerichteter Gewalt

Original Version

United States Secret Service

National Threat Assessment Center

Übersetzung und Adaption von

Lena Deller-Wessels

Lena Dahlen

Louise Huber-Fennell



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Landesamt für Ausbildung,
Fortbildung und
Personalangelegenheiten

KrimZ

KRIMINOLOGISCHE ZENTRALSTELLE

BM

O N L I N E

Berichte und Materialien (BM-Online)
Elektronische Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ)

Band 42

Organisationseinheiten im Bedrohungsmanagement

Ein Leitfaden für Behörden zur Prävention
schwerer zielgerichteter Gewalt

Original Version

*United States Secret Service
National Threat Assessment Center*

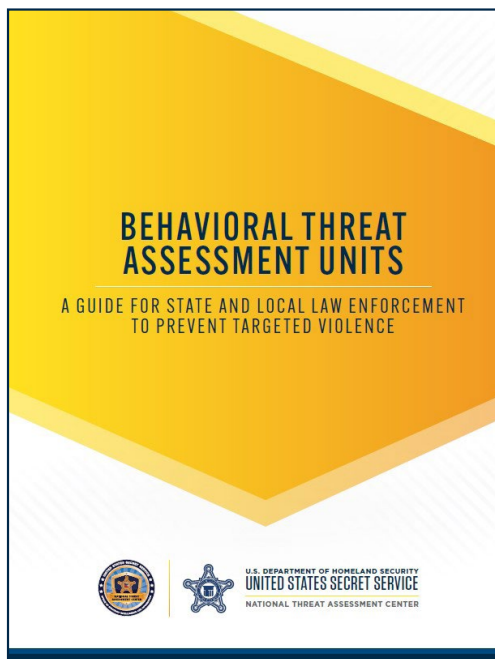
Übersetzung und Adaption von

Lena Deller-Wessels

Lena Dahlen

Louise Huber-Fennell

Wiesbaden 2026



Das vorliegende Dokument ist eine Übersetzung aus dem Englischen (teilweise für den deutschsprachigen Raum adaptiert) und basiert auf der Originalveröffentlichung des United States Secret Service, National Threat Assessment Center, vom Oktober 2024:

National Threat Assessment Center. (2024). *Behavioral Threat Assessment Units: A Guide for State and Local Law Enforcement to Prevent Targeted Violence*. U.S. Secret Service, Department of Homeland Security.

<https://www.secretservice.gov/sites/default/files/reports/2024-10/Behavioral-Threat-Assessment-Units-A-Guide-for-State-and-Local-Law-Enforcement-to-Prevent-Targeted-Violence.pdf>

DANKSAGUNG

Unser besonderer Dank gilt dem National Threat Assessment Center des United States Secret Service für die konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit und die Möglichkeit, dieses Dokument sowie die darin enthaltenen fachlichen Inhalte für den deutschsprachigen Raum aufbereiten und zugänglich machen zu können. Die Kooperation stellt einen wertvollen Beitrag zur Weiterentwicklung effektiver Bedrohungsmanagementstrukturen und bewährter Strategien im Bereich der Prävention schwerer zielgerichteter Gewalt.

ACKNOWLEDGMENT

We would like to express our great thanks to the National Threat Assessment Center of the United States Secret Service for the constructive and trusting collaboration and the opportunity, to revise and share this document, and its specialized content, to meet the needs of German-speaking audiences. The product of this international cooperation represents a valuable contribution to developing and advancing effective threat management structures, as well as tried and tested strategies in the field of the prevention of targeted violence.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie. Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© **Eigenverlag** Kriminologische Zentralstelle (KrimZ)



Luisenstraße 7, 65185 Wiesbaden
<https://www.krimz.de/publikationen>

ISSN 2199-4188
ISBN 978-3-945037-61-4

Layout: Louise Huber-Fennell

Bilder: Seite 1 & 3 von Louise Huber-Fennell; restliche Bilder von Louise Huber-Fennell unter Verwendung generativer KI von Adobe Firefly (Adobe Inc.)



Dieses Werk ist lizenziert unter der Creative Commons Attribution-NonCommercial-NoDerivatives 4.0 International (CC BY-NC-ND 4.0). Diese Lizenz erlaubt Dritten die nicht-kommerzielle Weiterverbreitung des Werkes, solange dies ohne Veränderungen und vollständig geschieht und der Urheber genannt wird (Lizenztext: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>).

Die Bedingungen der Creative-Commons-Lizenz gelten nur für Originalmaterial. Die Wiederverwendung von Material aus anderen Quellen (gekennzeichnet mit Quellenangaben) wie z. B. Schaubilder, Abbildungen, Fotos und Textauszügen erfordert ggf. weitere Nutzungsgenehmigungen durch den jeweiligen Rechteinhaber.

INHALTSVERZEICHNIS

Danksagung	iv
Acknowledgment	iv
Impressum	v
Inhaltsverzeichnis	vi
Vorwort: US Secret Service National Threat Assessment Center (NTAC)	vii
Vorwort: Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen	viii
Einleitung	1
Über schwere zielgerichtete Gewalt und verhaltensbasiertes Bedrohungsmanagement	3
Die Prinzipien und Ziele des verhaltensbasierten Bedrohungsmanagements	4
Das Modell des Bedrohungsmanagements	6
Der Rahmen dieses Leitfadens	6
Schritt 1: Einrichten einer Organisationseinheit und Richtlinien für das verhaltensbasierte Bedrohungsmanagement	8
Präventionsorientiert denken	8
Die Relevanz von Führung anerkennen	9
Den gesetzlichen Auftrag beschreiben	9
Die Verortung innerhalb der Aufbauorganisation	9
Ermitteln des Personal- und Finanzierungsbedarfs	10
Festlegen einer Richtlinie für das verhaltensbasierte Bedrohungsmanagement	11
Identifizieren der Ziele der BM-OE	11
Festlegen von Kriterien für die Fallaufnahme	11
Schritt 2: Erstellen von operativen Leitfäden und Handlungsanweisungen	13
Festlegen von Handlungsanweisungen	13
Implementieren einer zentralisierten Fallbearbeitung	14
Gewährleistung des Datenschutzes	15
Erstellen von Formularen	15
Schritt 3: Identifizieren und Bearbeiten von Hinweisen zu besorgniserregendem/risikorelevantem Verhalten	17
Hinweise zentralisiert aufnehmen	17
Triage und Management akuter Bedrohung von Leib und Leben	20
Einstieg in die Risikobewertung	21
Schritt 4: Sammeln von Informationen für die Bewertung des Risikos	22
Bewertungsleitlinien	22
Ersteinschätzung vs umfängliche Risikobewertung	23
Systemansatz	25
Befragungen und Beziehungsarbeit	27
Bewertungsfaktoren	28
Risikobewertung durchführen	35
Schritt 5: Entwickeln von Managementstrategien zur Reduzierung des Risikos	37
Grundsätze des Managements	37
Managementplanung und -umsetzung	38
Möglichkeiten des Systemansatzes für das Bedrohungsmanagement	46
Schritt 6: Fördern einer kontinuierlichen Verbesserung und Präventionskultur	48
Die Verpflichtung zur Kontinuierlichen Verbesserung	48
Kontinuierliche Netzwerkpflege	50
Aufsuchende Netzwerk und Öffentlichkeitsarbeit betreiben	51
Abschluss	52
Schlüsselbegriffe	53

VORWORT: US SECRET SERVICE NATIONAL THREAT ASSESSMENT CENTER (NTAC)

For over 25 years, the U.S. Secret Service's National Threat Assessment Center (NTAC) has produced research examining all forms of targeted violence to advance the agency's protective and investigative missions and to support the safety and security of communities across the United States. NTAC delivers research and guidance to our public safety partners on how to prevent targeted violence, including attacks targeting schools, government, law enforcement, workplaces, houses of worship, and other public spaces. This support continued with the October 2024 release of an operational guide, Behavioral Threat Assessment Units: A Guide for State and Local Law Enforcement to Prevent Targeted Violence.

In 2025, NTAC was invited by the North Rhine-Westphalia Police to support the translation and adaptation of the guide for use by German law enforcement agencies. The guide's framework reflects the principles and strategies of the Secret Service's behavioral threat assessment model, which is informed by decades of NTAC research and Secret Service operational expertise. The Secret Service model is designed to identify individuals displaying threatening or concerning behavior, gather information to assess if those individuals pose a risk of violence, and then manage the risk by implementing the appropriate interventions.

Preventing targeted violence is everyone's responsibility, and NTAC is proud to support the North Rhine-Westphalia Police in our shared public safety mission. Through this collaboration, NTAC offers principles and best practices that can be adapted and implemented by law enforcement agencies around the world as they work tirelessly to prevent future tragedies and loss of life.

United States Secret Service

National Threat Assessment Center

VORWORT: LANDESAMT FÜR AUSBILDUNG, FORTBILDUNG UND PERSONALANGELEGENHEITEN DER POLIZEI NORDRHEIN-WESTFALEN

Schwere zielgerichtete Gewalt stellt für unsere Gesellschaft eine komplexe und herausfordernde Bedrohung dar. Ereignisse wie die Taten in Hanau, München, Mannheim, Trier oder Magdeburg in den letzten Jahren haben auf erschütternde Weise verdeutlicht, dass es sich bei solchen Gewalttaten nicht um Einzelfälle handelt. Forschungsergebnisse und Fallstudien zeigen übereinstimmend, dass im Vorfeld häufig besorgniserregende Verhaltensweisen aufgefallen sind, die vom sozialen Umfeld wahrgenommen werden. Umso bedeutsamer ist daher ein professionelles und strukturiertes Bedrohungsmanagement, das frühzeitig greift, bevor es zu einer Eskalation kommt.

Die Vereinigten Staaten haben auf diese Herausforderung reagiert: Mit der Gründung des National Threat Assessment Center (NTAC) durch den U.S. Secret Service wurde eine Institution geschaffen, die seit Jahrzehnten verhaltenswissenschaftliche Grundlagenforschung betreibt und daraus praxisorientierte Modelle für die Prävention schwerer zielgerichteter Gewalt entwickelt. Das daraus hervorgegangene verhaltensbasierte Bedrohungsmanagement des Secret Service basiert auf einem multidisziplinären Ansatz, der auf systematische Risikoeinschätzung, frühzeitige Intervention und behördenübergreifende Kooperation setzt. Diese Prinzipien sind auch im deutschsprachigen Raum anschlussfähig und decken sich mit den grundlegenden Entwicklungen und Zielsetzungen vieler Behörden.

Gerade in den letzten Jahren wurden auch im deutschsprachigen Raum erhebliche Fortschritte im Aufbau behördlicher Strukturen zur Prävention schwerer zielgerichteter Gewalt erzielt. Gleichzeitig zeigt sich jedoch ein fortbestehender Bedarf an einem fundierten, praxisorientierten Handlungsrahmen. Vor diesem Hintergrund entstand – in enger und wohlwollender Zusammenarbeit mit dem U.S. Secret Service – die Idee, das vorliegende Dokument ins Deutsche zu übertragen und damit einem breiteren Fachpublikum im deutschsprachigen Raum zugänglich zu machen.

Während das Ursprungspapier vorrangig an Strafverfolgungsbehörden adressiert ist, richtet sich die deutsche Fassung ausdrücklich an ein breiteres behördliches Publikum (Sicherheits-, Ordnungs- und Verwaltungsbehörden sowie Institutionen mit Schutz- und Präventionsaufgaben). Dabei ist zu berücksichtigen, dass beispielsweise Strafverfolgungsbehörden über bundes- und landesweite interne Arbeitsgruppen sowie an einigen Stellen bereits über etablierte Strukturen zum Bedrohungsmanagement verfügen. Das Dokument versteht sich dabei nicht als verbindliche Vorgabe, sondern als ein praxisnaher, skalierbarer Rahmen, der an bestehende Strukturen, rechtliche Gegebenheiten und verfügbare Ressourcen angepasst werden sollte. Es soll Fachkräfte dabei unterstützen, ein professionelles und wirksames Bedrohungsmanagement zu entwickeln oder vorhandene Systeme weiter auszubauen – mit dem gemeinsamen Ziel, Risiken schwerer zielgerichteter Gewalt reduzieren und die öffentliche Sicherheit nachhaltig stärken zu können.

Auch wenn der vollständige Ausschluss schwerer zielgerichteter Gewalttaten nicht möglich ist, kann durch ein strukturiertes Bedrohungsmanagement das Risiko solcher Taten nachweislich und nachhaltig verringert werden.

Ein wirksamer und professioneller Aufbau eines behördlichen Bedrohungsmanagements setzt die nachhaltige Bereitstellung personeller, struktureller und finanzieller Ressourcen durch politische Entscheidungsträger voraus. Eine dafür notwendige funktionierende interdisziplinäre Netzwerkarbeit kann darüber hinaus nur gelingen, wenn geeignete Rahmenbedingungen bereitgestellt werden.



EINLEITUNG

Seit 1902 ist der Secret Service durch den US-Kongress mit dem Schutz des Präsidenten beauftragt und das frühzeitige Erkennen und Abwehren potenzieller Gefährdungen stellt seither ein zentrales Element seines Schutzauftrags dar. Aus dieser Kernaufgabe heraus hat das Interesse der Behörde an der Bewertung von Verhalten als Forschungsgegenstand bereits lange Bestand. So wurden die ersten verhaltenswissenschaftlichen Forschungsarbeiten der Behörde in den 1960er Jahren in Auftrag gegeben. Um die Zusammenhänge zwischen Verhaltensbewertung und Gewaltprävention besser zu verstehen, berief der Secret Service 1981 eine Konferenz ein, an der Behördenvertreterinnen und -vertreter und führende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler teilnahmen.

Eine der daraus resultierenden Empfehlungen war, dass der Secret Service einen internen verhaltenswissenschaftlichen Forschungsbereich aufbauen sollte, um seine Kompetenzen zur Gewaltprävention weiter zu verbessern.

Mit dem Exceptional Case Study Project (ECSP) wurde 1992 eine Forschungsstudie initiiert, die darauf abzielte, Organisationen mit Schutzaufgaben, wie beispielsweise Strafverfolgungsbehörden, relevante operative Informationen und Leitlinien zur Verfügung zu stellen. Das ECSP prägte den Begriff „targeted violence“, also zielgerichtete Gewalt, und etablierte das Grundmodell des verhaltensbasierten Bedrohungsmanagements des Secret Service, welches heute noch verwendet wird. Dieses Modell des verhaltensbasierten Bedrohungsmanagements kann auch von anderen Behörden, wie beispielsweise Strafverfolgungsbehörden, auf Bundes- und Landesebene verwendet werden, um unterschiedliche Formen schwerer zielgerichteter Gewalt zu verhindern, einschließlich Angriffe auf Schulen, Arbeitsplätze, religiöse Einrichtungen und öffentliche Veranstaltungen.

Im Jahr 1998 gründete der Secret Service das National Threat Assessment Center (NTAC), um den Strafverfolgungsbehörden – auf föderaler, staatlicher und kommunaler Ebene – Forschung, Ausbildung und Beratung im Bereich des verhaltensbasierten Bedrohungsmanagements zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen des vom Kongress erteilten Mandats führt das NTAC Forschungsstudien durch, die zielgerichtete Gewalttaten in einer Vielzahl von Bereichen untersuchen, und veröffentlicht Best-Practice-Richtlinien für seine Netzwerkpartnerinnen/-partner, die für die allgemeine öffentliche Sicherheit verantwortlich sind. Zudem führen Mitarbeitende des NTAC jedes Jahr auf Anfrage Schulungen für zehntausende Kräfte der öffentlichen Sicherheit durch und beraten routinemäßig eine Vielzahl von Behörden und Organisationen, die ihre eigenen Strukturen im Bedrohungsmanagement entwickeln.

Die Prävention schwerer zielgerichteter Gewalt ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Häufig werden im Vorfeld auffällige oder bedrohliche Verhaltensweisen von Personen aus dem sozialen Umfeld wahrgenommen und teilweise auch gemeldet. Allerdings stellt der Secret Service in seiner Originalpublikation fest, dass es an vielen Stellen an strukturierten Systemen zur angemessenen Erfassung, Bewertung und Bearbeitung solcher Hinweise fehlt, anhand derer die Wahrscheinlichkeit einer schweren zielgerichteten Gewalttat verringert werden kann.

Auch im deutschsprachigen Raum hat sich in den letzten Jahren ein deutlicher Handlungsbedarf im Bereich der Prävention schwerer zielgerichteter Gewalt gezeigt – insbesondere vor dem Hintergrund von Gewalttaten wie beispielsweise in Trier, Hanau, Solingen, Mannheim, Magdeburg oder München, die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben. Gleichzeitig lässt sich eine zunehmende Dynamik in der Weiterentwicklung behördlicher Bedrohungsmanagementstrukturen beobachten. Die zentralen Ideen und Prinzipien des Secret-Service-Modells – wie etwa das systematische, prozesshafte und präventive Verständnis des Bedrohungsmanagements sowie die netzwerkübergreifende Zusammenarbeit – entsprechen in wesentlichen Punkten den bereits bestehenden oder sich entwickelnden Ansätzen im deutschsprachigen Raum.

Vor diesem Hintergrund entstand in Zusammenarbeit mit dem Secret Service die Idee, die seit Oktober 2024 vorliegende Originalveröffentlichung für den deutschsprachigen Raum zu übersetzen. Ziel dieser Übersetzung ist es, wesentliche Grundlagen für Behörden bereitzustellen, die sich mit der Prävention schwerer zielgerichteter Gewalt befassen. Während das Ursprungspapier vorrangig an Strafverfolgungsbehörden adressiert ist, richtet sich die deutsche Fassung ausdrücklich an ein breiteres behördliches Publikum. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Strafverfolgungsbehörden über bundes- und landesweite interne Arbeitsgruppen sowie an einigen Stellen bereits über etablierte Strukturen zum Bedrohungsmanagement verfügen.

Die nachfolgenden Schritte beschreiben, wie Behörden die Grundprinzipien des Modells des Secret Service adaptieren können, um potenzielle Risiken schwerer zielgerichteter Gewalttaten frühzeitig identifizieren und präventiv intervenieren zu können. Dabei ist zu betonen, dass diese Schritte nicht als Vorgaben verstanden werden dürfen. Vielmehr handelt es sich um einen skalierbaren Rahmen, der an die jeweiligen Voraussetzungen, Größen, Strukturen und Ressourcen unterschiedlicher Behörden angepasst werden kann, mit dem übergeordneten Ziel, das Risiko schwerer zielgerichteter Gewalttaten wirksam zu verringern.



ÜBER SCHWERE ZIELGERICHTETE GEWALT UND VERHALTENS-BASIERTES BEDROHUNGSMANAGEMENT

Die Orte, an denen wir leben, arbeiten, beten und lernen, sind viel zu oft von schweren zielgerichteten Gewalttaten betroffen, aufgrund derer wir unsere eigene Sicherheit an den Orten in Frage stellen, an denen wir uns am sichersten fühlen sollten. Nur wenn das Problem schwerer zielgerichteter Gewalt umfänglich verstanden wird, kann ein Weg zur erfolgreichen Prävention gefunden werden.

Schwere zielgerichtete Gewalt wird hier definiert als intendierte lebensbedrohliche Angriffe bzw. Gewalttaten einer oder mehrerer Personen, die sich gegen eine bestimmte Person, Gruppe oder einen bestimmten Ort richten, unabhängig von der Motivation und allgemein unabhängig von anderen kriminellen Aktivitäten. Dieser Begriff umfasst verschiedene Arten von Gewalt, darunter (politisch motivierte) Attentate, Schusswaffengebräuche gegen eine Personenzahl, Gewalt am Arbeitsplatz, Schulamok, Amokfahrten und Terroranschläge.

Über 25 Jahre Forschungsarbeit des NTAC in den USA zu zielgerichteter Gewalt haben immer wieder gezeigt:

- Es gibt kein spezifisches demografisches Profil eines Angreifenden.
- Diejenigen, von denen ein Gewaltrisiko ausgeht, sprechen nicht immer vor einem Angriff eine klare Drohung aus, aber sie teilen ihre Absichten ihren Mitmenschen oft im Voraus mit.
- Angreifende lösen aufgrund ihres Verhaltens oder ihrer Kommunikation häufig Besorgnis bei ihren Mitmenschen aus.
- Das Melden und Einschreiten von Hinweisgebenden (sog. Bystandern) kann geplante, schwere zielgerichtete Gewalttaten verhindern.

DIE PRINZIPIEN UND ZIELE DES VERHALTENSBASIERTEN BEDROHUNGSMANAGEMENTS

Die Prävention **schwerer zielgerichteter Gewalt** ist möglich, wenn Behörden und Institutionen mit der Ausbildung und den Ressourcen ausgestattet werden, die erforderlich sind, um Personen mit Gefahrenpotenzial zu identifizieren, ihr Gewaltpotential einzuschätzen und angemessen einzugreifen – insbesondere durch das verhaltensbasierte Bedrohungsmanagement.

Im hiesigen Dokument wird mit dem Begriff des **verhaltensbasierten Bedrohungsmanagements** bzw. der Abkürzung BM¹ gearbeitet. Die Hinweise zum Aufbau von Strukturen des Bedrohungsmanagements sind weitestgehend nicht behördenspezifisch und können übergreifend von behördlichen (z. B. polizeilichen) und nicht behördlichen Akteuren genutzt werden. Der Secret Service arbeitet mit dem Begriff des behavioral threat assessment and management, kurz "BTAM".

Der Begriff beinhaltet sowohl die verhaltensbasierte strukturierte Risikobewertung² als auch die Reduzierung des Risikos anhand von geeigneten Maßnahmen. Im deutschsprachigen Raum wird für den Gesamtprozess, der die verhaltensbasierte strukturierte Risikobewertung als auch die Maßnahmenplanung der Begriff Bedrohungsmanagement verwendet.

Schwere zielgerichtete Gewalt:

intendierte lebensbedrohliche Angriffe bzw. Gewalttaten einer oder mehrerer Personen, die sich gegen eine bestimmte Person, Gruppe oder einen bestimmten Ort richten, unabhängig von der Motivation und allgemein unabhängig von anderen kriminellen Aktivitäten.

Verhaltensbasiertes Bedrohungsmanagement (BM):

Ein verhaltensbasierter Ansatz, um proaktiv, koordiniert und mit der Einbindung unterschiedlicher Systeme (Netzwerkpartnerinnen/-partner) die Wahrscheinlichkeit schwerer zielgerichteter Gewalttaten zu reduzieren.

Das BM ist ein Ansatz, um die Wahrscheinlichkeit schwerer zielgerichteter Gewalt proaktiv zu reduzieren.

Die NTAC-Forschung und die operative Erfahrung des Secret Service in den USA haben – im Einklang mit internationaler Forschung und Erfahrungen gezeigt, dass das BM:

- ein **systematischer Risikomanagementansatz** ist. Im Gegensatz zu herkömmlichen strafrechtlichen Ermittlungen, die sich auf Strafverfolgung und Freiheitsentzug konzentrieren, geht es beispielsweise im polizeilichen Bedrohungsmanagement darum, festzustellen, ob von einer Person ein Gewaltisiko ausgeht, und gleichzeitig proaktive Managementstrategien zu entwickeln, um die Wahrscheinlichkeit einer Gewalttat zu verringern.
- eine **Anreicherung der Datengrundlage anhand verschiedener Quellen** erfordert. Neben der Sammlung von Informationen direkt von der Person mit Gefahrenpotenzial sollten im Rahmen der verhaltensbasierten Risikobewertung Informationen aus dem Umfeld sowie rechtmäßig zugängliche Informationen aus Akten/Datenbanken und anderen Formen der Dokumentation bewertet werden.
- den **Aufbau von Rapport** betont. Im Rahmen des BM sollten Techniken zum Aufbau von Rapport (hier: tragfähiger, vertrauensvoller Kontakt bzw. Arbeitsbeziehung) eingesetzt werden, um eine positive Interaktion und eine erfolgreiche Intervention zu ermöglichen.
- eine **niedrige Schwelle für eine Fallaufnahme** ansetzt. Bei ersten Anzeichen von besorgniserregendem Verhalten zu handeln, anstatt auf eine direkte oder explizite Drohung zu warten, verbessert die Chancen, Gewalt zu verhindern.
- einen **Weg für eine frühzeitige Intervention** bietet. Das BM stellt geeignete Interventionen und Ressourcen bereit und erleichtert den Zugang zu diesen. Dies ist Teil einer Gewaltpräventionsstrategie, die sich auf die Faktoren

¹ Im hiesigen Dokument wird mit der Abkürzung BM als verhaltensbasiertes Bedrohungsmanagement gearbeitet. Die Hinweise zum Aufbau von Strukturen des behördlichen Bedrohungsmanagements sind so gestaltet, dass sie übergreifend von behördlichen (z. B. polizeilichen) und nicht behördlichen Akteuren genutzt werden können.

² Für den Prozess der Risikobewertung werden in der Praxis vielfach auch synonym die Begriffe Risikoeinschätzung (im polizeilichen Kontext auch Risikoanalyse), Risikobewertung oder Gefährdungsbewertung verwendet. Im hiesigen Dokument wird aus Gründen der Übersichtlichkeit bzw. Lesbarkeit durchgehend der Begriff Risikobewertung verwendet und den weiteren Begriffen gleichgesetzt. Gemeint ist eine individuelle (personenzentrierte) und verhaltensbezogene Bewertung des von einer Person ausgehenden Risikos.

konzentriert, welche die Begehung schwerer zielgerichteter Gewalt beeinflussen.

- **kein Profiling** darstellt. Anstatt sich auf demografische Merkmale (z. B. Geschlecht, Alter oder ethnische Zugehörigkeit) zu konzentrieren, geht es im BM vordergründig darum, das Denken und Verhalten einer Person zu verstehen.
- **keine Vorhersage** ist. Anstatt zu versuchen, vorherzusagen, wer gewalttätig handeln wird, sollte sich das BM darauf konzentrieren, die Risikofaktoren zu identifizieren und zu entschärfen, die im Hinblick auf das Gewaltisiko einer Person relevant erscheinen.

Das BM sollte mit einer präventionsorientierten Denkweise angegangen werden. Das Hauptziel des BM besteht darin, Informationen über eine Person mit möglichem Gefahrenpotenzial zu erfassen, um das von ihr ausgehende Gewaltisiko zu bewerten und entsprechend zu handeln – mit anderen Worten: Prävention. Oft haben Personen, die mit ihrem Verhalten Sicherheitsbedenken auslösen, (noch) keinen Verstoß gegen das Strafgesetz begangen. Dies dient als wichtige Erinnerung dafür, dass eine Person keine Straftat begehen muss, um ins BM aufgenommen zu werden.

In einigen Fällen stellt sich jedoch (möglicherweise) heraus, dass die Person mit Gefahrenpotenzial eine Straftat begangen hat. Wird ein strafrechtlicher Verstoß bekannt, sollten alle erforderlichen strafrechtlichen Ermittlungen parallel zu und in Abstimmung mit dem BM durchgeführt werden.

Stellen Sie sich folgendes Szenario vor: Eine örtliche Strafverfolgungsbehörde wird von einem besorgten Familienmitglied benachrichtigt, dass ein Angehöriger zunehmend wütend auf seinen ehemaligen Chef wurde, der ihn nach einer Reihe von Disziplinarmaßnahmen wegen Sicherheitsverstößen gefeuert hat. Die infrage stehende Person gab an, dass sie nichts mehr zu verlieren habe, und behauptete, dass der ehemalige Chef an seiner kürzlichen Scheidung schuld sei. Die Familie benachrichtigte die Strafverfolgungsbehörden, weil sie um die Sicherheit des ehemaligen Chefs und die der Arbeitskollegen besorgt ist. Solche Szenarien mit möglichem Gefahrenpotenzial, in denen noch keine Straftat vorliegt, machen deutlich, dass die Strafverfolgung nicht das vorrangige Ziel im Rahmen des BM sein sollte.

VERHALTENSBASIERTES BEDROHUNGSMANAGEMENT...

- ist ein proaktiver Ansatz zur **Gewaltprävention**.

- ist **keine strafrechtliche Ermittlung**.

- bietet einen Weg für eine **frühzeitige Intervention**.

- ist **keine physische Sicherheitsmaßnahme**.

- konzentriert sich auf die Bewertung und das **Management von besorgniserregendem Verhalten**.

- ist **kein Profiling**.

DAS MODELL DES BEDROHUNGSMANAGEMENTS

Der Secret Service entwickelte ursprünglich ein sogenanntes Behavioral Threat Assessment, um Attentate zu verhindern und Staatsoberhäupter zu schützen. Das Vorgehen stützt sich auf die Forschungsergebnisse des NTAC, wonach die meisten Personen, die schwere zielgerichtete Gewalttaten begehen, vor dem Angriff Besorgnis in ihrem Umfeld auslösen. Das Modell des Secret Service ist daher darauf ausgelegt, Personen zu **identifizieren**, die bedrohliches oder besorgniserregendes Verhalten zeigen, und Informationen zu sammeln, um zu **bewerten**, ob bzw. inwieweit eine Person ein Gewaltrisiko darstellt, um dann auf geeignete Weise zu **handeln** und das Risiko zu reduzieren.

Ein vergleichbares Modell hat sich auch für das BM im deutschsprachigen Raum entwickelt und etabliert.



Das Modell des Secret Service wurde seitdem angepasst, um alle Formen schwerer zielgerichteter Gewalt zu verhindern, einschließlich Gewalttaten am Arbeitsplatz, Schießereien an Grund- und Sekundarschulen und Anschläge im öffentlichen Raum.

DER RAHMEN DIESES LEITFADENS

Die hier vorgestellten Schritte sollen Behörden auf unterschiedlichen Ebenen (z. B. Bundes- und Landesebene) als Orientierungshilfe bei der Einrichtung von BM-Organisationseinheiten (BM-OE; in den USA Behavioral Threat Assessment Units – BTAUs genannt) dienen und sind speziell ausgerichtet auf die Bewertung und Intervention bei Personen mit Gefahrenpotenzial.

Dies erfordert die Entwicklung von operativen Richtlinien und standardisierten Dienst- bzw. Arbeitsanweisungen, die das Vorgehen der jeweiligen BM-OE klar umreißen. Diese sollen die BM-OE dazu befähigen, Informationen, einschließlich Berichte von möglichen Hinweisgebern über Personen mit Gefahrenpotenzial, aufzunehmen und zu bearbeiten. Ebenso sollen sie diese dazu befähigen, anschließende Risikobewertungen durchzuführen, um festzustellen, ob die gemeldeten Personen ein Gewaltrisiko darstellen, und falls zutreffend, Managementstrategien zu entwickeln, um die Wahrscheinlichkeit von Gewalttaten zu verringern. Als Teil dieses Gesamtprozesses sollte die BM-OE eine Kultur der Prävention fördern, sowohl innerhalb der Organisation selbst als auch bei ihren Netzwerkpartnerinnen/-partnern. Gemäß dieser Vorgehensweise wird die BM-OE in Kooperation mit ihren Netzwerkpartnerinnen/-partnern darauf abzielen, Schäden und den Verlust von Menschenleben zu verhindern, die gemäß aktueller Forschung nachweislich vermeidbar sind.

Neue Wege einzuschlagen, kann herausfordernd sein. Dennoch haben gerade Behörden, wie Strafverfolgungsbehörden, in der Vergangenheit schon vielfach bewiesen, dass sie in der Lage sind, ihre Maßnahmen weiterzuentwickeln, um aufkommenden Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit besser begegnen zu können. Beispiele reichen von dem Aufbau von Staatsschutzdienststellen, über die Einbeziehung von psychiatrischer Krisenintervention im Rahmen täglicher Polizeieinsätze, bis hin zur Einführung neuer Ermittlungstechniken, um der kriminellen Nutzung moderner Technologien entgegenzuwirken. Im Übrigen fördern gerade Strafverfolgungsbehörden seit langem das allgemeine Wohlergehen der Gesellschaft durch Präventionsmaßnahmen, wie z.B. Einsätze bei Meldungen zu hilflosen Personen, Verkehrskontrollen und die Begleitung von Demonstrationen, Prävention von Trunkenheit am Steuer und Aufklärung über Substanzmissbrauch. Die Einführung des BM spiegelt eine Bewegung hin zu einem strukturierteren Ansatz gezielter Gewaltprävention wider und ist beispielsweise für Strafverfolgungsbehörden eine folgerichtige Weiterentwicklung der Rolle, die die Strafverfolgung im Bereich der öffentlichen Sicherheit in der Vergangenheit gespielt hat.

DER RAHMEN	
SCHRITT 1:	Einrichten einer Organisationseinheit und Richtlinien für das verhaltensbasierte Bedrohungsmanagement
SCHRITT 2:	Erstellen von operativen Leitfäden und Handlungsanweisungen
SCHRITT 3:	Identifizieren und Bearbeiten von Hinweisen zu besorgniserregendem bzw. risiko-relevantem Verhalten
SCHRITT 4:	Sammeln von Informationen für die Bewertung des Risikos
SCHRITT 5:	Entwickeln von Managementstrategien zur Reduzierung des Risikos
SCHRITT 6:	Fördern einer kontinuierlichen Verbesserung und Präventionskultur



SCHRITT 1: EINRICHTEN EINER ORGANISATIONSEINHEIT UND RICHTLINIEN FÜR DAS VERHALTENSBASIERTE BEDROHUNGSMANAGEMENT

Das Verhindern schwerer zielgerichteter Gewalttaten erfordert eine präventive Denkweise. Ebenso braucht es eine klar definierte Richtlinie, die das Einrichten von BM-Organisationseinheiten (BM-OE) innerhalb einer Behörde ermöglicht und gleichzeitig die rechtlichen Befugnisse der BM-OE sowie operative Ziele und Schwellenwerte für die Aufnahme von Fällen definiert. Das Erstellen einer schriftlichen Richtlinie legt die erforderlichen Parameter fest und stellt sicher, dass die BM-OE wie vorgesehen arbeiten.

PRÄVENTIONSORIENTIERT DENKEN

Bei der Einrichtung einer BM-OE müssen die Behörden zunächst anerkennen, dass Risiken schwerer zielgerichteter Gewalt reduzierbar sind. Die Forschung zeigt, dass Personen, die schwere zielgerichtete Gewalt planen, meist beobachtbares besorgniserregendes Verhalten zeigen, welches Möglichkeiten zur Intervention und Verhaltensänderung bietet, bevor entsprechende Taten begangen werden. Es ist wichtig, diese präventionsorientierte Denkweise zu verinnerlichen und zu erkennen, dass Behörden bei der Bekämpfung schwerer zielgerichteter Gewalt proaktiv vorgehen können und somit nicht nur auf reaktives Handeln bei Verbrechen oder aktiven Angreifern beschränkt sind. Ein strukturiertes Vorgehen im BM kann Behörden dazu befähigen, im Rahmen aller bestehenden rechtlichen und verfassungsmäßigen Rahmenbedingungen, zukünftige Tragödien und den Verlust von Menschenleben zu verhindern.

DIE RELEVANZ VON FÜHRUNG ANERKENNEN

Der Erfolg der BM-OE hängt von der Leitung und Unterstützung der Führungskräfte ab. Die Führung einer Behörde muss die Ziele des BM unterstützen, um eine präventionsorientierte Denkweise organisationsübergreifend zu fördern. Darüber hinaus muss die Führung sicherstellen, dass die BM-OE vollständig und gleichberechtigt in die allgemeine Aufbauorganisation der Behörde integriert sind. Nach außen kann die Führung durch den Aufbau und die Stärkung von Kooperationen und den Informationsaustausch eine präventionsorientierte Denkweise bei anderen Netzwerkpartnerinnen/-partnern fördern.

Die Rolle von Führung bei der Einrichtung und Entwicklung von BM-OE umfasst:

- Förderung einer präventionsorientierten Denkweise innerhalb der Behörde;
- Beaufsichtigung der Entwicklung von Richtlinien für das BM;
- Beschaffung und Zuweisung von Ressourcen, einschließlich Personal, Finanzierung und Ausbildung;
- Bewerben der BM-OE gegenüber anderen Netzwerkpartnerinnen/-partnern als wichtige gewaltvorbeugende behördliche Ressource;
- Herausstellen des Mehrwertes und Nutzens innerhalb der BM-OE und bei den Mitarbeitenden der Behörde im Allgemeinen; und
- Vermitteln von Verständnis dafür, dass erfolgreiche Gewaltprävention schwer zu messen ist.

DEN GESETZLICHEN AUFTRAG BESCHREIBEN

Aus den Richtlinien der BM-OE sollte klar hervorgehen, auf welcher Gesetzesgrundlage die Befugnis des BM beruht. Die Ermittlungs- und Schutzbefugnisse des Secret Service sind beispielsweise in Titel 18 des United States Code, §3056 (Befugnisse, Behörden und Pflichten des Secret Service der Vereinigten Staaten) geregelt. Als staatliche Behörden beziehen die bundes- und landesweiten Strafverfolgungsbehörden in den Vereinigten Staaten ihre polizeilichen Befugnisse aus lokalen Verordnungen und staatlichen Gesetzen, die ihnen im Allgemeinen die Befugnis verleihen, Verbrechen aufzudecken und zu verhindern, Leben und Eigentum zu schützen und den Frieden zu wahren. In Deutschland werden diese Befugnisse beispielsweise für Strafverfolgungsbehörden u. a. durch das Strafgesetzbuch sowie die landesspezifischen Polizeigesetze geregelt. Darauf aufbauend ergreifen diese routinemäßig Maßnahmen, um kriminelles Verhalten durch Präventionsmaßnahmen zu reduzieren und das BM kann als eine Methode der Prävention dienen.

DIE VERORTUNG INNERHALB DER AUFBAUORGANISATION

BM-OE können sowohl auf städtischer, Landes- oder Bundesebene eingerichtet werden, genauso wie in Form von bundesweiten und regionalen Fachstellen mit verschiedenen Kooperationspartnern. Die Art der Behörde, in der die BM-OE verortet ist, wird die verfügbaren Ressourcen (z. B. Personal, Finanzierung und Technologie) und die jeweilige Zuständigkeit vorgeben. Behörden sollten überlegen, wie eine BM-OE effektiv innerhalb der Gesamtorganisation angegliedert werden kann.

BM-OE können innerhalb von Behörden (auf Landes- und Bundesebene) und anderen Institutionen sowie in Form von Fachstellen eingerichtet werden. BM-OE auf Landes- oder Bundesebene können umfassendere Befugnisse und größere Ressourcen haben, als in kleineren lokalen Behörden. Es bietet sich für Behörden an, im Rahmen von Netzwerkarbeit (z. B. in Form von Fachstellen), Informationen und Erkenntnisse auszutauschen, Ressourcen zu bündeln und Abläufe zu optimieren.

Die Arbeit von Fachstellen kann Strafverfolgungsbehörden und deren Netzwerkpartnerinnen/-partnern das Teilen von Ressourcen und Informationen vereinfachen. Dadurch kann gemeinsam das Ziel verfolgt werden, die Bevölkerung zu schützen und Bedrohungen bzw. Risiken für die öffentliche Sicherheit zu reduzieren. Ein solcher Fokus auf Prävention entspricht dem Hauptziel des BM und rückt auch Fachstellen als mögliche effektive Struktur für das BM in den Blick.

Übergreifende Kooperationsstrukturen

Strukturen des BM können auch als organisations-/referats-/dienststellenübergreifende Kooperationen etabliert werden, ohne dafür eine eigenständige Organisationseinheit einrichten zu müssen. In dieser Art von Zusammenarbeit übernimmt diese Kooperationsstelle Beratungsfunktionen, um Netzwerkpartnerinnen/-partnern Unterstützung und Ressourcen anzubieten, ohne (z. B. die formelle Verantwortung für den Bewertungsprozess im BM zu übernehmen).

ERMITTELN DES PERSONAL- UND FINANZIERUNGSBEDARFS

Personelle Besetzung

BM-OE sollten mit Mitarbeitenden besetzt sein, die fortgebildet sind oder bei Stellenantritt werden und idealerweise über Erfahrung in der Zusammenarbeit mit Netzwerkpartnerinnen/-partnern verfügen. Auch Personal mit Erfahrung in der Krisenintervention oder Erfahrung im Umgang mit dem psychiatrischen Gesundheitssystem sowie den Sozialdiensten ist vorteilhaft. Für diejenigen, die in BM-OE arbeiten, ergibt sich ein spezieller Schulungsbedarf zum Forschungsstand und Best Practices im BM. Hierzu empfehlen sich sowohl eine Einführungsfortbildung sowie fortlaufende Spezialisierungsfortbildungen zu Themen, wie (rechtliche, praktische, technische) Grundlagen und relevante Arbeitsabläufe, Phänomenologie relevanter Delikte, Warnverhalten, Zusammenhang zwischen Gewalt und psychischen Erkrankungen, Durchführung von Risikobewertungen, Risikokommunikation sowie Maßnahmenempfehlung. Das gesamte Personal der BM-OE sollte verinnerlicht haben, dass schwere zielgerichtete Gewalttaten reduziert werden können, indem man Warnsignale erkennt und angemessen eingreift.

Der präventive Ansatz des BM ist skalierbar und kann durch Organisationseinheiten in unterschiedlicher Größe angewendet werden. Eine Behörde, der die Ressourcen für das Einrichten einer BM-OE fehlen, könnte z. B. mit einer/einem zuständigen Mitarbeitenden bzw. Beamtin/Beamten (z. B. Polizeibeamtin/-beamter) beginnen, die/der mit Fachkenntnis im BM Informationen sammelt, das Management in bestimmten Fällen übernimmt und bei Bedarf fachlich berät. Neue BM-OE können alternativ mit einem anfänglich kleinen Kernteam eingerichtet werden, das sich in Größe und Kompetenz weiterentwickeln kann, wenn zusätzliche Ressourcen verfügbar werden. Zum Zeitpunkt der Erstellung der ursprünglichen Veröffentlichung des Secret Service war beispielsweise die LAPD Threat Management Unit (TMU) mit fünf fallbearbeitenden und einem leitenden Kriminalbeamten besetzt, was eine Erweiterung der ursprünglichen Struktur von drei Kriminalbeamtinnen/-beamten und einer/einem Vorgesetzten ist.³

Es empfiehlt sich für BM-OE, genügend Ressourcen vorzuhalten, um interdisziplinäre Teams einzurichten, im polizeilichen Kontext beispielsweise mit Polizeibeamtinnen und -beamten und forensischen Psychologinnen und -psychologen, und je nach Phänomenbereich auch mit Politik- bzw. Religionswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern. Auch eine (beratende) Einbindung weiterer Disziplinen (z. B. juristischer, sozialwissenschaftlicher, psychiatrischer Expertise) und benachbarter Organisationseinheiten (innerhalb der Polizei z. B. andere Kriminalsachbearbeitungen oder Mitarbeitende der Gefahrenabwehr) sowie die Arbeit in Netzwerken (z. B. mit Schulen, psychiatrischen Einrichtungen, Gerichten etc.) ist zielführend. Zum Beispiel bestand die NCSBI BeTA-Einheit zum Zeitpunkt der Erstellung der ursprünglichen Veröffentlichung des Secret Service aus acht polizeilichen Kräften (einer Stellvertretung und sieben Sachbearbeitenden) sowie jeweils einer Person aus dem Bereich „Intelligence“ und der Sozialarbeit und zwei Personen aus dem Bereich Psychologie.⁴



³ Bixler, B. S., Dunn, J., & Grundland, T. (2021). Operations of the Los Angeles Police Department Threat Management Unit and Crisis Support Response Section. In J. R. Meloy & J. Hoffmann (Eds.), *International Handbook of Threat Assessment* (2nd ed., pp. 454-470). Oxford University Press

⁴ Jones, N. T., & Gray, A. E. (2020). Threat assessment and management: Identifying the ethical and legal challenges within a law enforcement setting. *Journal of Threat Assessment and Management*, 7(1-2), 98-112.

Finanzierungsbedarf

Der Aufbau von BM-Strukturen bringt selbstverständlich einen – je nach Struktur und Größe nicht unerheblichen – finanziellen Bedarf mit sich, beispielsweise für Personal, Fortbildung, technische Ressourcen, Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit etc. Dieser sollte durch die ministeriellen verantwortlichen Ressorts mitberücksichtigt werden. In den USA wird der finanzielle Bedarf z. B. durch Zuschussprogramme auf Landes- und Bundesebene berücksichtigt (zum Zeitpunkt der Erstellung der ursprünglichen Veröffentlichung des Secret Service), die geschaffen wurden, um den Aufbau von Organisationseinheiten des Bedrohungsmanagements und damit verbundenen Funktionen zu unterstützen.⁵

FESTLEGEN EINER RICHTLINIE FÜR DAS VERHALTENSBASIERTE BEDROHUNGSMANAGEMENT

Das Etablieren einer BM-OE-Richtlinie im Einklang mit den gesamten Behörden- und Organisationsrichtlinien ermöglicht die Festlegung der Leitlinien und Rahmenbedingungen. Übergeordnet können die rechtlichen Befugnisse formuliert werden, unter denen die Behörde arbeiten wird. Ebenso können die Ziele der BM-OE sowie wann, warum und wie ein Fall aufgenommen wird, festgelegt werden.

Die Erstellung der schriftlichen Leitlinien sollte mit einer grundsätzlichen Erklärung beginnen, anhand derer die gemeinsame Vision des BM festgelegt und sichergestellt wird, dass die Mitarbeitenden der BM-OE innerhalb des beabsichtigten Rahmens arbeiten. Diese Erklärung kann konkretisieren, was das Ziel des BM ist, worin die entsprechende Aufgabe besteht und wie die BM-OE dieser Aufgabe gerecht werden möchte.

Die Definition der Rahmenbedingungen kann einer Behörde auch dabei helfen, die Netzwerkpartnerinnen/-partner, andere interessierte Organisationen, Institutionen bzw. mögliche Hinweisgebende über den Zweck des BM sowie deren jeweilige Rolle bei der Prävention aufzuklären.

IDENTIFIZIEREN DER ZIELE DER BM-OE

Die Richtlinien der BM-OE sollten sicherstellen, dass die Ziele der Behörde mit den Zielen des BM abgestimmt sind. Das Hauptziel des BM ist die Prävention von schwerer zielgerichteter Gewalt und nicht die strafrechtliche Verfolgung (Repression). Auch wenn in bestimmten Fällen eine strafrechtliche Verfolgung erforderlich oder gerechtfertigt sein kann (siehe SCHRITT 5: Entwickeln von Managementstrategien zur Reduzierung des Risikos), sollten BM-OE die Bewertung und das Management von Risiken als vorrangiges Ziel der Organisationseinheit festlegen. In vielen Fällen liegen (noch) keine strafbaren Handlungen vor, aber es sind Maßnahmen erforderlich, um einer Person in einer persönlichen Krise zu helfen bzw. das potenzielle Gewaltisiko zu mindern.

Als Beispiel besagt die Richtlinie des Secret Service, dass das primäre Ziel der Ermittlungen der Secret Service Protective Intelligence darin besteht, Informationen über potenzielle Risiken für Personen, Orte und Ereignisse zu sammeln und auszuwerten, die unter dem Schutz der Behörde stehen. Die Richtlinie des Secret Service legt eindeutig fest, dass die Strafverfolgung von Verstößen gegen die Federal Criminal Statute im Rahmen von Ermittlungen der Protective Intelligence ein sekundäres Ziel ist. Obwohl sich die Ziele der BM-OE je nach Behörde, in der diese angebunden ist, unterscheiden können, sollte Gewaltprävention das primäre Ziel einer jeden BM-OE sein.

FESTLEGEN VON KRITERIEN FÜR DIE FALLAUFNAHME

Die Richtlinien der BM-OE sollten die Schwelle für die Fallaufnahme im Rahmen des BM klar festlegen, und die Kriterien hierfür sollten nicht auf kriminelle Verhaltensweisen oder direkte Bedrohungen beschränkt sein. Zum Beispiel würde eine direkte Drohung zwar den Prozess des BM auslösen, sollte aber nicht als einziges Kriterium fungieren. Wenn sich jemand in besorgniserregender Weise oder bedrohlich gegenüber anderen Personen oder einem Ort verhält, deren bzw. dessen Schutz in die Zuständigkeit der Behörde fällt, sollte der Fall aufgenommen werden.

⁵ U.S. Department of Homeland Security. (2024, May 20). Center for Prevention Programs and Partnerships: Targeted Violence and Terrorism Prevention Grant Program. <https://www.dhs.gov/tvtppgrants>

Gleichermaßen sollte bei besorgniserregendem Verhalten der Prozess des BM durch die zuständige BM-OE eingeleitet werden. Zu besorgniserregendem Verhalten gehören beunruhigende oder unangemessene Handlungen oder Kommunikation einer Person, die auf ein potenzielles Gewaltrisiko hinweisen. Besorgniserregendes Verhalten erstreckt sich entlang eines Kontinuums von kriminellen und nicht-kriminellen Aktivitäten und kann eskalierende zwischenmenschliche Streitigkeiten, besorgniserregende Social-Media-Inhalte, Stalking und Belästigung, Gewaltfantasien, Idealisierung früherer Angreifer, eine Fixierung auf Personen oder Standorte, Selbstmordgedanken, Selbstverletzungen, ungewöhnliches Ausmaß an Aggression, Drohungen oder andere Verhaltensweisen umfassen, die Bedenken hinsichtlich der Sicherheit hervorrufen. Daher sollte die Schwelle für eine Fallaufnahme in das BM sämtliche Verhaltensweisen entlang dieses gesamten Kontinuums umfassen – nicht nur Verhalten mit strafrechtlicher Relevanz. Wenn strafbare Handlungen stattgefunden haben, erfolgt die daraus resultierende strafrechtliche Ermittlung parallel zum BM.

Frühe Interventionen sind eine Kernaufgabe der BM-OE im Umgang mit besorgniserregendem oder risikorelevantem Verhalten. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Deeskalation der Situation und deren Beendigung, ohne dass es zu Gewalt oder anderem strafrechtlich relevanten Verhalten kommt. Dabei müssen BM-OE mit einem genauen Verständnis für die Rechte des Einzelnen handeln, die im Grundgesetz verankert sind, einschließlich des Rechts auf freie Meinungsäußerung. Unter Berücksichtigung des Schutzes individueller Grundrechte sollten BM-OE mit einer niedrigen Schwelle für die Fallaufnahme arbeiten und nach Möglichkeit ein frühzeitiges Eingreifen und eine Deeskalation fördern.

SZENARIEN FÜR EINE FALLAUFNAHME IN DAS BEDROHUNGSMANAGEMENT

Eltern benachrichtigen die Strafverfolgungsbehörden, weil ihr 21-jähriger Sohn auf dem Weg in die Landeshauptstadt ist. Es heißt, er sei in letzter Zeit zunehmend paranoid geworden, weil die Regierung ihn ausspioniere und er deshalb einen Regierungsvertreter sprechen wolle.

Kurz nachdem ihr gekündigt wurde, taucht eine Frau an ihrem ehemaligen Arbeitsplatz auf und äußert sich dahingehend, dass ihr ehemaliger Chef „bekommen wird, was er verdient“.

Eine Behörde erhält Mitteilungen von einem Familienmitglied eines verurteilten Straftäters, der im Besitz von Schusswaffen ist. Nachdem die Polizei ihn wegen des Verstoßes gegen das Waffengesetz verhaftet, wird bei der Durchsuchung von ihm eine handschriftliche Liste mit Namen, darunter mehrere Familienangehörige und ehemalige Kolleginnen und Kollegen, gefunden.

Eine Frau, die in der Vergangenheit gewalttätig war, sucht das Haus des Ex-Partners auf. Der Ex-Partner hat eine einstweilige Verfügung gegen die Frau erwirkt. Nachdem die Frau verlangt hat, die gemeinsamen Kinder zu sehen, für welche der Ex-Partner das alleinige Sorgerecht hat, verlässt die Frau das Haus und schreit: „Ich komme wieder und hole meine Kinder“.

Mitarbeitende eines Unternehmens bemerken, dass ein Kollege Songs und Bilder über Gewalt und Vergeltung in sozialen Medien teilt. In den Wochen zuvor hatte seine Arbeitsleistung drastisch abgenommen und er begann, sich sozial von Kolleginnen/Kollegen zurückzuziehen, mit denen er zuvor befreundet war. An dem Tag, an dem er die gewalttätigen Songs auf Social Media postet, erscheint er nicht zur Arbeit.

Besorgte Freunde informieren die Strafverfolgungsbehörden darüber, dass ihre Freundin in letzter Zeit ihre wachsende Unzufriedenheit mit dem aktuellen politischen Klima kundtue und sie sich motiviert fühle „etwas Großes zu tun“, um auf die Probleme aufmerksam zu machen. Die Freunde berichten, dass die Freundin vor kurzem begonnen habe, ihren Besitz zu verkaufen und erklärt habe, dass sie „lieber stirbt als zu sehen, wie das Land so weitermacht“.

Eine Schule kontaktiert die örtlichen Strafverfolgungsbehörden, weil ein Schüler seine Faszination für einen früheren Schulamokläufer zum Ausdruck bringe. Der Schüler habe eine Hausaufgabe in der Schule darüber geschrieben, wie er den Angreifer idealisiere und hoffe, ihm nachzueifern. Die Schule hat wiederholt versucht, mit den Eltern des Schülers in Kontakt zu treten, aber sie haben nicht reagiert.



SCHRITT 2: ERSTELLEN VON OPERATIVEN LEITFÄDEN UND HANDLUNGSANWEISUNGEN

BM-Organisationseinheiten (BM-OE) sollten Leitfäden festlegen, nach denen diese arbeiten. Die Dokumentation dieser Vorgehensweisen ermöglicht ein klares Verständnis von Abläufen, Rollen und Zuständigkeiten. Das Erstellen schriftlicher Leitfäden fördert zudem die Einheitlichkeit und Kontinuität und schafft damit gleichzeitig die Voraussetzungen für eine zukünftige Konzept-evaluation und -weiterentwicklung.

FESTLEGEN VON HANDLUNGSANWEISUNGEN

Die Richtlinien der Behörde definieren die Leitlinien und Rahmenbedingungen des BM (das „Was“). Die Handlungsanweisungen spezifizieren die Schritte der täglichen Arbeit der BM-OE (das „Wie“). Diese Handlungsanweisungen beschreiben die Rollen und Zuständigkeiten der BM-OE als Ganzes, ihrer einzelnen Mitglieder und aller Netzwerkpartnerinnen/-partner, die am Prozess des BM beteiligt sind. Die Handlungsanweisungen sollten demnach jede Phase des Arbeitsprozesses berücksichtigen (d. h. vom Eingang einer ersten Meldung bis zum Abschluss eines Falles) und durchführbare Schritte und Aufgaben identifizieren. In den Handlungsanweisungen sollte zudem deutlich werden, wer für die Durchführung der in den einzelnen Schritten erforderlichen Arbeitsaufgaben verantwortlich ist und in welchem Zeitrahmen die einzelnen Handlungsschritte erfolgen sollen.

Darüber hinaus können die Handlungsanweisungen festlegen, in welchen Intervallen Besprechungen der BM-OE stattfinden und durch wen sie geleitet werden. Die BM-OE sollte in regelmäßigen Abständen zusammenkommen, unabhängig davon, ob aktuell Fälle aktiv in Bearbeitung sind. Routinemäßige Besprechungen (z. B. wöchentlich oder zweiwöchentlich) tragen zum Zusammenhalt des Teams bei und bieten der BM-OE die Möglichkeit:

- zurückliegende Fälle erneut zu sichten
- an Szenarien-basierten Übungen teilzunehmen,
- Schulungen zu relevanten Themen durchzuführen,
- Empfehlungen zur Verbesserung des Arbeitsprozesses zu generieren,
- Engpässe in den Ressourcen zu identifizieren und
- Sich abzeichnenden Entwicklungen im Bereich schwerer zielgerichteter Gewalt gemeinsam zu analysieren.

Es hat sich zudem bewährt, die festgelegten Handlungsanweisungen regelmäßig (z.B. vierteljährlich oder jährlich) zu überprüfen, um gewonnene Erkenntnisse, neue Methoden und geänderte Rollen und Zuständigkeiten, die sich mit der Weiterentwicklung der BM-OE ändern können, zu berücksichtigen.

HANDLUNGSANWEISUNGEN

- beschreiben die Rollen und Zuständigkeiten der BM-OE und ihrer Mitarbeitenden/weiterer Akteure
- berücksichtigen jede Phase des Arbeitsprozesses des BM
- identifizieren umsetzbare Schritte im Arbeitsprozess
- identifizieren, wer für die Durchführung der erforderlichen Arbeitsschritte zuständig ist
- identifizieren einen Zeitrahmen, in dem die Arbeitsschritte abgeschlossen sein sollten
- legen die Häufigkeit der Teambesprechungen und von wem die Besprechungen geleitet werden fest

IMPLEMENTIEREN EINER ZENTRALISIERTEN FALLBEARBEITUNG

Ein wesentliches Merkmal des Ansatzes zum BM durch den Secret Service ist die zentrale Verwaltung aller Fälle durch die Protective Intelligence and Assessment Division (PID), die im Secret Service ansässig ist.

Das zentralisierte Fallmanagement gewährleistet eine standardisierte und fortlaufende Fallaufnahme, Informationsbeschaffung und Management von Fällen. Dabei kann die Art und Weise des zentralen Fallmanagements unterschiedlich gestaltet sein (z. B. strukturell, phänomenübergreifend), in Abhängigkeit der jeweiligen Strukturen und Gegebenheiten der Behörden. So wird beispielsweise innerhalb des Secret Service jeder Fall zentral im Headquarter des Secret Service in Washington, D.C., verwaltet (Koordination, Überprüfung und Dokumentation der Fälle), während die jeweilige Arbeit in diesen Fällen von Mitarbeitenden in den Secret Service-Außenstellen auf der ganzen Welt durchgeführt wird (Befragungen durchführen, Berichte schreiben, Risikobewertungen durchführen, Maßnahmen des Risikomanagements durchführen), von denen alle Beteiligten im BM beschult sind.

In Deutschland wäre langfristig die Einrichtung eines zentralisierten phänomenübergreifenden Fallmanagements zu prüfen, in dem beispielsweise die fachliche Koordination des BM durch Behörden mit landesweiter bzw. bundesweiter Zuständigkeit durchgeführt wird, während das konkrete Fallmanagement in den jeweiligen Behörden vor Ort erfolgt. Denn für das Fallmanagement ist es wichtig, dass die Netzwerkarbeit mit den örtlichen Institutionen und Trägern stattfinden kann, die für die individuellen Maßnahmen des Risikomanagements relevant sind.

Eine zentralisierte Fallbearbeitung ermöglicht es den BM-OE, einen besorgniserregenden Vorfall in seiner Gesamtheit zu betrachten, sicherzustellen, dass besorgniserregende bzw. risikorelevante Verhaltensweisen angemessen und einheitlich bewertet werden, und effektive Maßnahmen für Personen mit Gefahrenpotenzial zu entwickeln. Dies trägt außerdem dazu bei, Tendenzen und Entwicklungen besorgniserregender Verhaltensweisen zu identifizieren und zu

analysieren, und erlaubt es den BM-OE auch Kolleginnen/Kollegen zu beraten oder einzubeziehen, die möglicherweise im Rahmen ihrer eigentlichen Aufgaben nicht im BM arbeiten. Die BM-OE kann z. B. Kolleginnen/Kollegen des Streifendienstes bitten, den aktuellen Zustand bzw. das Befinden einer Person zu überprüfen oder Kolleginnen/Kollegen bitten, eine Person mit Gefahrenpotenzial zu befragen und dann ihre Ergebnisse zurückzumelden. In solchen Fällen sollten der BM-OE alle Unterlagen über die Ergebnisse des Kontaktes zur Person mit Gefahrenpotenzial gemäß den Anforderungen der BM-OE zur Verfügung gestellt werden.

GEWÄHRLEISTUNG DES DATENSCHUTZES

Die BM-OE müssen mit einem umfassenden Verständnis der individuellen Persönlichkeitsrechte arbeiten, wobei der Schwerpunkt auf datenschutzrechtlichen Bestimmungen bzw. dem Umgang sowie dem Schutz personenbezogener Daten liegt. Es wird empfohlen, dass sich Behörden (datenschutz-)rechtlich beraten lassen, sodass sie den geltenden Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf den Datenschutz in ihrem Zuständigkeitsbereich Folge leisten.

Zu den Fragen, die in Bezug auf den Datenschutz berücksichtigt werden sollten, gehören unter anderem:

- Welche Gesetze erlauben es der BM-OE, Informationen über Einzelpersonen anzufordern, die ansonsten geschützt sind?
- Wo und wie bewahrt die BM-OE Dokumente und Akten (z. B. ausgefüllte Formulare, Falldokumentationen, weitere Dokumentationen) auf?
- Wer hat Zugriff auf diese Dateien?
- Welche Maßnahmen ergreift die BM-OE, um den internen Informationsaustausch sowie die Kommunikation zwischen Netzwerkpartnerinnen/-partnern zu erleichtern und gleichzeitig einen adäquaten Schutz der personenbezogenen Daten zu gewährleisten?

Zusätzlich zu den oben genannten Überlegungen müssen BM-OE beim Informationsaustausch mit ihren Netzwerkpartnerinnen/-partnern die relevanten Gesetze berücksichtigen (BGB, DSGVO, PolG, PsychKG, SGB, StGB etc.). Die BM-OE sollten genau wissen, welche personenbezogenen Informationen durch diese Gesetze geschützt werden und welche Ausnahmen den Austausch von Informationen erlauben, wenn ein Risiko für die öffentliche Sicherheit besteht. Sofern es in bestimmten Fällen psychologischen Beratungsstellen, Psychiatrieeinrichtungen und lokalen Bildungsinstitutionen grundsätzlich untersagt ist, Informationen mit der BM-OE zu teilen, können diese Netzwerkpartnerinnen/-partner jedoch zumindest alle Informationen erhalten, zu deren Weitergabe die BM-OE berechtigt ist. Die Informationsweitergabe an diese Einrichtungen ermöglicht es diesen, geeignete Strategien zu entwickeln, um den durch sie betreuten Personen zu helfen.

ERSTELLEN VON FORMULAREN

Im Verlauf des BM-Prozesses dokumentiert die BM-OE sämtliche relevanten Informationen, die im Rahmen des Bearbeitungsprozesses generiert werden. Die Verwendung von Formularvorlagen und Arbeitsdokumenten ermöglicht das systematische Organisieren, Einholen und Standardisieren der im Laufe des BM erfassten Informationen. Die Verwendung solcher Formularvorlagen trägt zur Verbesserung der Einheitlichkeit und Zuverlässigkeit der Abläufe im Bearbeitungsprozess bei, indem sichergestellt wird, dass bei jeder Fallbearbeitung die gleiche Art und Qualität von Informationen gesammelt wird.

Es sei darauf hingewiesen, dass solche Formularvorlagen als Ausgangspunkt für die Informationsgewinnung verwendet werden sollten. Diese Formulare sollten entsprechend nicht als allumfassend betrachtet werden. Vielmehr sollte im Prozess des BM die Möglichkeit bestehen, im Einzelfall angemessene Anpassungen flexibel vorzunehmen. Zum Beispiel können Informationen, die während einer Befragung oder Maßnahme erfahren werden, dazu anregen, Folgefragen zu initiieren, die nicht explizit in einem Gesprächsleitfaden aufgeführt sind.

Die Nutzung von Formularen kann den Prozess der Informationsbeschaffung erleichtern, indem diese systematisch folgende Aspekte erfassen:

- grundlegende persönliche Daten der Person mit Gefahrenpotenzial, der hinweisgebenden Person, der potenziell gefährdeten Personen und potenziell zu befragenden Personen;
- Informationen zu den Umständen, die zu einer Fallaufnahme in das BM geführt haben;
- die Antworten auf die Fragen, die den Personen in Gesprächen gestellt wurden;
- potenzielle Quellen für die Beschaffung weiterer Informationen;
- individualisierte Fallmanagementpläne (siehe SCHRITT 5: Entwickeln von Managementstrategien zur Reduzierung des Risikos) sowie Fallaktenverwaltung, -fortschreibung und -wiederaufnahme;
- Erhebung von Details zu jedem der NTAC-Bewertungsfaktoren (Risiko- und Schutzfaktoren), einschließlich der relevanten Stressoren im Leben der Person, besorgniserregender bzw. bedrohlicher Kommunikation und zu früheren Kontakten mit (Strafverfolgungs-)Behörden (siehe SCHRITT 4: Sammeln von Informationen zur Bewertung des Risikos).



SCHRITT 3: IDENTIFIZIEREN UND BEARBEITEN VON HINWEISEN ZU BESORGNISERREGENDEM/RISIKORELEVANTEM VERHALTEN

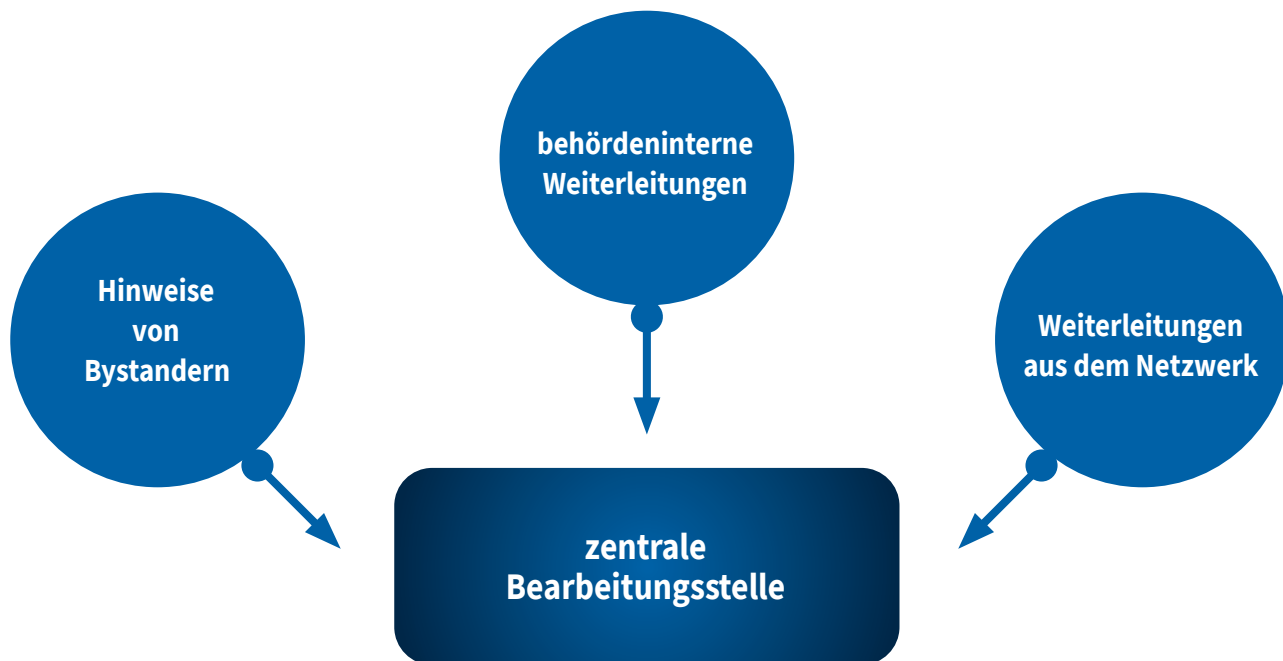
Es ist wichtig, dass BM-OE Wege einrichten, über die sie Hinweise zu besorgniserregendem Verhalten erlangen. Dies schließt interne und externe Weiterleitungen zuständiger Behörden sowie Hinweise durch Bystander aus der Öffentlichkeit ein. Ohne klare Meldewege für Hinweise besteht das Risiko, dass BM-OE Personen mit Gefahrenpotenzial weder identifizieren noch bei ihnen intervenieren können. Darüber hinaus müssen die Organisationseinheiten in der Lage sein, alle Hinweise hinsichtlich einer unmittelbaren Bedrohung von Leib und Leben bzw. der Sicherheit zu prüfen, um entsprechend priorisiert zu handeln (sog. Violence Risk Triage, siehe S. 19). BM-OE können anschließend Hinweise im Hinblick auf die Relevanz für den eigenen Zuständigkeitsbereich überprüfen und nach Bedarf und Möglichkeit Informationen mit externen Netzwerkpartnerinnen/-partnern austauschen.

HINWEISE ZENTRALISIERT AUFNEHMEN

Behörden erhalten sicherheitsrelevante Informationen aus einer Vielzahl von Quellen, darunter besorgte Bystander und verschiedene Organisationen. Unabhängig von der Quelle werden alle sicherheitsrelevanten Informationen über eine zentrale Stelle innerhalb der Behörde aufgenommen und bearbeitet. Auch BM-OE selbst erhalten Hinweise über besorgniserregendes Verhalten, gesteuert innerhalb der eigenen Behörde oder aus der Bevölkerung sowie von externen Behörden und Netzwerkpartnerinnen/-partnern, die zu einer zentralen Fallbearbeitung zusammengeführt werden sollten.

Hinweise von Bystandern

In diesem Rahmen wird der Begriff *hinweisgebende Person* oder *Bystander* verwendet, um eine Person zu beschreiben, die risikorelevantes oder besorgniserregendes Verhalten bei einer anderen Person beobachtet bzw. mitbekommt und in der Lage ist, dieses Verhalten der verantwortlichen Sicherheitsbehörde zu melden. Die Hinweise von Bystandern sind ein wesentlicher Bestandteil der Prävention schwerer zielgerichteter Gewalt. BM-OE können zentralisierte Meldewege einrichten oder ein vorhandenes Meldesystem nutzen, um die Aufnahme von Hinweisen von Bystandern zu erleichtern.



Um den Zugang zu verbessern, können unterschiedliche Meldewege angeboten werden, darunter Smartphone-Apps, Online-Webportale, spezielle E-Mail-Adressen und Hotlines für Hinweise. Die Anwendungen sollten eine anonyme oder vertrauliche Meldeoption anbieten, da Untersuchungen gezeigt haben, dass diese Funktionen das Melden von Hinweisen wahrscheinlicher machen. Darüber hinaus sollten die Eingänge von Meldewegen rund um die Uhr besetzt sein und es sollte auf alle Meldungen reagiert werden. Zudem ist es essenziell, für das Meldesystem als Ressource regelmäßig zu werben, um potenzielle Bystander über Möglichkeiten zum Melden von Hinweisen zu informieren, wenn sie sich Sorgen um ihre eigene Sicherheit oder die anderer machen. Falls externe Behörden die Meldewege betreiben, sollte die BM-OE klare Kommunikationswege sicherstellen, um eine zeitnahe Weiterleitung relevanter Hinweise zu gewährleisten.

In den USA wurden bereits Programme für ein landesweites Hinweisgebersystem eingerichtet, die den Behavioral Threat Assessment Units als Ressource oder als Modell für die Entwicklung neuer Meldesysteme dienen können.⁶ Ein Beispiel ist iWatchTexas, ein öffentliches Portal, über das Meldungen in das Texas Suspicious Activity Reporting Network (TxSARNet) und das School Safety Network gelangen. Landesweite Meldenetzwerke können zu einer ganzheitlichen Betrachtung von Terrorismus, Kriminalität und verdächtigen Aktivitäten beitragen und Bedenken im Zusammenhang mit der Schulsicherheit aufdecken.⁷ In den USA gibt es zudem auch Meldesysteme, die speziell für die Sicherheit an Schulen und Hinweisgebende aus diesem Umfeld entwickelt worden sind, wie z. B. Safe2Tell Colorado. Neben Hinweisen zu potenziellen Gewalttaten an der Schule erhalten Programme wie Safe2Tell auch Informationen zu anderen besorgniserregenden Verhaltensweisen von Schülern, wie z. B. Mobbing, Drogenkonsum, Depressionen, Suizid und Selbstverletzung, die alle als häufige Vorläufer von Gewalt in der Schule beobachtet wurden.⁸

⁶ U.S. Department of Homeland Security. (2024, January 19). "If You See Something, Say Something®": How to Report Suspicious Activity. <https://www.dhs.gov/see-something-say-something/how-to-report-suspicious-activity>

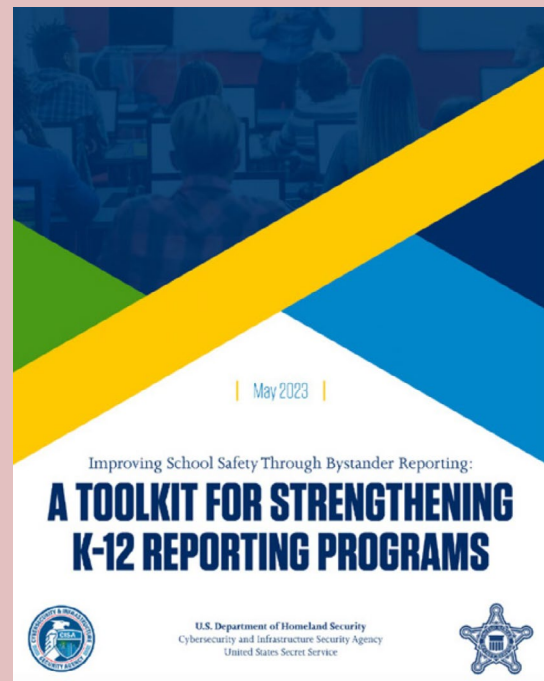
⁷ Texas Department of Public Safety. (2022). iWatchTexas. <https://iwatchtx.org/index.html>

⁸ National Threat Assessment Center. (2021). Averting Targeted School Violence: A U.S. Secret Service Analysis of Plots Against Schools. U.S. Secret Service, Department of Homeland Security

Improving School Safety Through Bystander Reporting: A Toolkit for Strengthening K-12 Reporting Programs

is a joint publication produced by the Secret Service and the Cybersecurity and Infrastructure Security Agency (CISA). The toolkit outlines strategies for establishing and enhancing bystander reporting programs. While this toolkit was written primarily for K-12 school audiences, the principles presented are applicable to broader, community-based reporting mechanisms.

www.secretservice.gov/ntac



MELDESYSTEME FÜR BYSTANDER

- verschiedene Meldewege für Bystander, wie z.B. Smartphone-Apps, Online-Webportale, spezielle E-Mail-Adressen oder Meldestellen
- anonyme und vertrauliche Hinweise
- 24/7-Besetzung
- zeitnahe Reaktion auf alle Meldungen

Behördeninterne Weiterleitungen

Eine BM-OE stellt eine etablierte, interne Anlaufstelle für alle Mitarbeitenden der Behörde dar und veröffentlicht klare Anweisungen dazu, wann (bei welcher Art von Hinweisen) der Fall für eine Einschätzung bzw. Bewertung weitergeleitet werden soll. Wenn beispielsweise ein Polizeibeamter während eines Einsatzes besorgniserregendes Verhalten einer Person wahrnimmt, sollte er der zuständigen BM-OE die entsprechenden Informationen für eine Bewertung weiterleiten. Eine erfolgreiche Prävention erfordert, dass alle Mitarbeitenden der Behörde mit dem Bestehen des BM bzw. der BM-OE vertraut sind. Zu diesem Zweck sollten interne Schulungsmöglichkeiten implementiert werden, die darauf abzielen, alle Mitglieder der Behörde über die internen Meldewege zu informieren. Dies kann Klarheit schaffen sowie Einheitlichkeit bei der Umsetzung und die Effizienz innerhalb der Behörde erhöhen.

Behörden haben die Möglichkeit, spezifische automatisierte interne Meldewege einzurichten, die eine Fallaufnahme initiieren. Ein Beispiel hierfür ist die Threat Management Division des Pinellas County Sheriff's Office (PCSO), die Kriterien für die internen Meldungen festgelegt hat. Diese werden automatisch zur Überprüfung durch PCSO-Analysten weitergeleitet, um eine Nachverfolgung über das BM zu ermöglichen. Zu diesen Bewertungskriterien gehören :

- Nachweise für schwere zielgerichtete/geplante Gewalttaten gegen Personen oder Eigentum;
- direkte oder indirekte Gewaltandrohungen;
- körperliche oder verbale Einschüchterung (z. B. Mobbing);
- kontextuell unangemessene Äußerungen über ein Verletzen Dritter;
- Stalking;
- Brandstiftung;
- Tierquälerei;
- Fixierung auf Massenmord, Waffen oder Gewalt;
- Fixierung auf Hassgruppen, terroristische Aktivitäten oder extremistisches Material;
- Suizidgedanken mit einem artikulierten Plan und Drohungen gegen andere;
- Aussagen über Rache für subjektiv wahrgenommene Missstände oder Verletzungen;
- Aussagen über das Streben nach großer Gerechtigkeit;
- Aussagen über den Wunsch nach einem „Berüchtigtsein“ (z. B. einer Bekanntheit aufgrund einer besonders negativen Tat); und
- Aussagen über den Wunsch, ein unlösbares Problem bzw. einen Missstand zu lösen.

Weiterleitungen aus dem Netzwerk

In ähnlicher Weise sollte eine BM-OE eine etablierte Anlaufstelle für Partnerbehörden und lokale Netzwerkpartnerinnen/-partner darstellen. BM-OE nehmen Hinweise zu besorgniserregendem Verhalten entgegen, die direkt von anderen Behörden, Netzwerkpartnerinnen/-partnern, Arbeitsstellen, Gebetshäusern und Schulen übermittelt werden, und handeln anschließend entsprechend. Durch proaktive Öffentlichkeitsarbeit in der Bevölkerung (siehe SCHRITT 6: Fördern einer kontinuierlichen Verbesserung und Präventionskultur) können BM-OE externe Organisationen über ihre Arbeitsweise aufklären, wie sie z.B. Hinweise über besorgniserregendes Verhalten entgegennehmen, bewerten und im Falle eines Risikos handeln können, und wie besorgniserregendes Verhalten oder Gewaltrisiken mitgeteilt werden sollen.

TRIAGE UND MANAGEMENT AKUTER BEDROHUNG VON LEIB UND LEBEN

Wenn Hinweise über besorgniserregendes Verhalten eingehen, muss die BM-OE die Informationen schnell sichten und einschätzen, inwiefern unmittelbar auf akute Bedrohungen von Leib oder Leben reagiert werden muss.

Die akute Gefahrenabwehr hat grundsätzlich Vorrang vor der Initiierung einer verhaltensbezogenen Risikobewertung. Wenn beispielsweise Kollegen berichten, dass ein Mitarbeiter zu einer Besprechung, bei der dieser Mitarbeiter eine Kündigung erwartet, bewaffnet erschienen ist, sollte ein sofortiges Einschreiten der Strafverfolgungsbehörden vor einer

Risikobewertung erfolgen. In einem solchen Fall liegt der Schwerpunkt auf der Entschärfung der physischen Bedrohung sowie auf der Sicherheit und dem Wohlergehen aller Anwesenden. Eine verhaltensbasierte Risikobewertung sollte erst dann stattfinden, wenn keine akute Lebensgefahr mehr besteht. Daher sollten BM-OE Handlungsanweisungen erstellt haben, die den Umgang mit Hinweisen, die auf eine unmittelbare Bedrohung für Leib oder Leben hindeuten, regeln. Sie sollten außerdem definieren, zu welchem Zeitpunkt eine Risikobewertung in den Prozess einbezogen wird.

TRIAGE:

Unter Triage (auch Violence Risk Triage) wird der Entscheidungsprozess verstanden, der das Sortieren, Priorisieren und schnelle Reagieren auf Fälle entsprechend der wahrgenommenen Schwere oder Unmittelbarkeit des Gewaltrisikos beinhaltet. Hierbei wird die Frage beantwortet, ob berechtigte Gründe zur Besorgnis bestehen bzw. ob ein berechtigter Grund dazu besteht das Risiko der Person ausführlicher zu bewerten.

Die Entscheidung teilt sich dabei auf in die Frage nach notwendigen Sofortmaßnahmen (s. SCHRITT 3) sowie der einer grundsätzlichen Priorisierung bei der Fallbearbeitung (s. Ersteinschätzung in SCHRITT 4).

Davon abgegrenzt beantwortet die umfängliche Risikobewertung (s. SCHRITT 4) anschließend die Frage danach, welches Gefahrenpotenzial bei einer Person besteht.

(RECHTLICHE) ZUSTÄNDIGKEITEN KLÄREN UND INFORMATIONEN AUSTAUSCHEN

Die Erstbearbeitung eingehender Hinweise durch die BM-OE umfasst auch eine Klärung der Zuständigkeiten sowie — bei Bedarf — den Austausch von Informationen mit den entsprechenden internen und externen Stellen. Es ist wichtig, dass alle Informationen, die potenziell zum Schutz der öffentlichen Sicherheit beitragen können, nicht unnötig innerhalb der BM-OE zurückgehalten werden.

Das heißt, bei weiteren inner-, außerbehördlichen bzw. bundeslandübergreifenden Zuständigkeiten sollten die Informationen an die entsprechenden Stellen schnellstmöglich weitergeleitet werden. Dieser Informationsaustausch fördert die Zusammenarbeit und damit die Qualität und Effizienz des BM.

EINSTIEG IN DIE RISIKOBEWERTUNG

Nach erfolgter Abklärung und ggf. Reaktion auf akute Gefährdungs-/Bedrohungslagen sowie einer Prüfung der Zuständigkeiten, bewertet die BM-OE die Relevanz der erhaltenen Hinweise und Informationen anhand der Handlungsanweisungen und führt je nach Ergebnis dieser Prüfung eine verhaltensbasierte Risikobewertung durch. Wenn ein Hinweis als verwertbar eingeschätzt wird, leitet die BM-OE eine Risikobewertung gemäß dem in SCHRITT 4 beschriebenen Verfahren ein.

Es kann vorkommen, dass ein Hinweis unbegründet bzw. nicht verwertbar und eine Risikobewertung nicht gerechtfertigt ist. Der Verzicht auf eine Bewertung sollte dennoch nur in Fällen erfolgen, in denen dies eindeutig zu begründen und zu vertreten ist. Beispiele für unbegründete Hinweise, die möglicherweise keine weiteren Maßnahmen seitens der BM-OE erfordern, sind Meldungen über einfache Lärmbelästigungen oder Streiche und Hinweise, für die keine ausreichenden Ermittlungsmöglichkeiten bestehen, um weitere Informationen zu erhalten. Bei Hinweisen, die sich als unbegründet bzw. nicht verwertbar erweisen, sollten die entsprechenden Entscheidungen dennoch dokumentiert werden, da zukünftige Entwicklungen oder Hinweise die BM-OE veranlassen können, ihre vorherige Entscheidung zu revidieren. Unbegründete Hinweise können auch für andere interne und externe Netzwerkpartnerinnen/-partner (z. B. Fachstellen oder andere Behörden) relevant sein, und die BM-OE sollte über Kommunikationswege verfügen, um diese Informationen unter Berücksichtigung des Datenschutzes gegebenenfalls weiterzuleiten.

Für anonyme Bedrohungen kann es beispielsweise im polizeilichen Bedrohungsmanagement (PolBM) bei einer BM-OE oder einer anderen dafür zuständigen OE eine spezifische Vorgehensweise für die Risikobewertung geben.



SCHRITT 4: SAMMELN VON INFORMATIONEN FÜR DIE BEWERTUNG DES RISIKOS

BM-Organisationseinheiten (BM-OE) sollten klar definierte Leitfäden erstellen, um ihren Bewertungsprozess zu strukturieren. Der Bewertungsprozess beinhaltet das Sammeln und Analysieren von Informationen, um bedrohliches bzw. besorgniserregendes Verhalten in seinem Kontext zu verstehen. Im Rahmen dieses Prozesses werden Informationen aus dem Umfeld der in Frage stehenden Person gesammelt. Diese Informationen sollten die Bewertungsfaktoren betreffen, die durch jahrzehntelange NTAC-Forschung als Risiko- bzw. Schutzfaktoren für (schwere) zielgerichtete Gewalt identifiziert wurden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass alle relevanten Informationen, die in eine Bewertung einfließen, gesammelt und berücksichtigt werden, um das Gewaltisiko durch eine Person einzuschätzen und mögliche Präventionsstrategien zu identifizieren.

BEWERTUNGSLITLINIEN

Sobald ein Fall im BM aufgenommen wird, beginnt die BM-OE mit der Sammlung von Informationen, um zu bewerten, ob von der Person ein Risiko für schwere zielgerichtete Gewalt ausgeht. Ziel des Prozesses der Informationsgewinnung ist es, ein umfassendes, faktenbasiertes Bild der individuellen Verhaltenshistorie und der aktuellen Lebensumstände zu erhalten, um eine objektive, nachvollziehbare und vertretbare Bewertung des Gewalttrisikos zu ermöglichen.

Dieser Ansatz basiert auf Grundprinzipien, die aus der NTAC-Forschung bzw. Praxiserfahrung des Secret Service – im Einklang mit internationaler Forschung und Erfahrungen aus dem Bedrohungsmanagement – heraus identifiziert wurden. Diese legen fest, dass das BM:

- niedrigschwellig ist
- Informationen aus verschiedenen Quellen erfordert
- den Aufbau tragfähiger Arbeitsbeziehungen (Rapport) betont
- kein Profiling darstellt
- keine Vorhersage (Prognose) ist

ERSTEINSCHÄTZUNG VS UMFÄNGLICHE RISIKOBEWERTUNG

Nach der Fallaufnahme durch die BM-OE (siehe SCHRITT 3: Identifizieren und Bearbeiten von Hinweisen zu besorgniserregendem bzw. risikorelevantem Verhalten) legt die Organisationseinheit den Umfang der verhaltensbasierten Risikobewertung auf Grundlage der verfügbaren Informationen fest. In dieser ersten Phase werden die meisten Fälle einer Ersteinschätzung (sog. Violence Risk Triage, s. o.) unterzogen, um festzustellen, ob eine umfängliche Bewertung gerechtfertigt ist, während in anderen Fällen möglicherweise sofort eine umfängliche Bewertung durchgeführt wird.

ERSTEINSCHÄTZUNG	UMFÄNGLICHE RISIKOBEWERTUNG
• Sammlung von so vielen Informationen wie nötig, um die gemeldeten Hinweise im Kontext einordnen zu können. • Entscheidung, ob der Fall abgeschlossen werden sollte oder ob eine umfassende Bewertung gerechtfertigt ist.	• Sammlung aller einschlägigen Informationen aus allen relevanten Quellen • Durchführung einer umfassenden Bewertung des von einer Person ausgehenden Risikos • Identifizierung von Strategien zur Risikominimierung

Ersteinschätzung

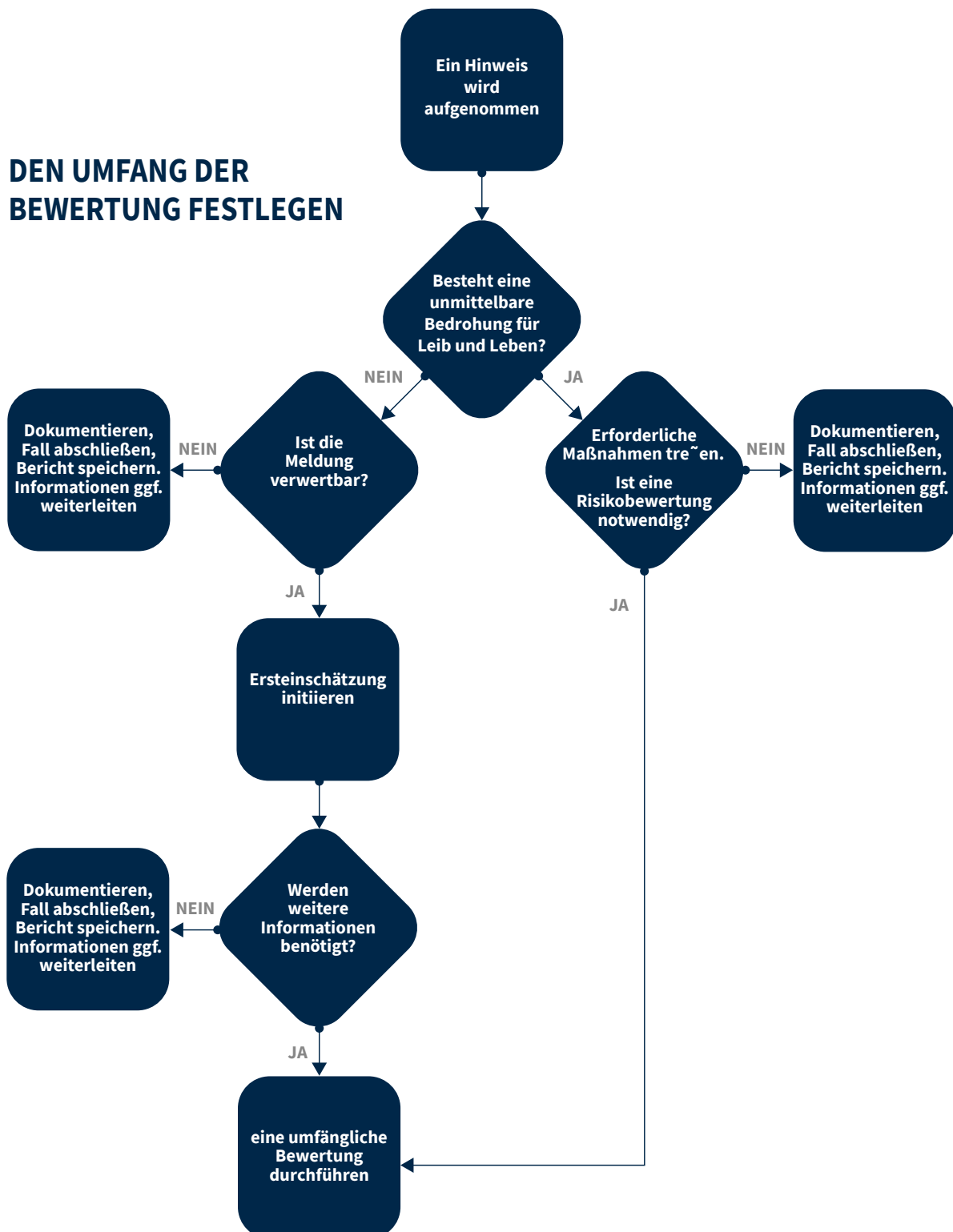
Für jede verwertbare Meldung eines besorgniserregenden Verhaltens, das die Kriterien für einen Einstieg in die Fallbearbeitung der BM-OE erfüllt, ist mindestens eine Hinweisüberprüfung und Ersteinschätzung durchzuführen. Diese Ersteinschätzung ist bereits ein Teil der Risikobewertung, wenn auch in ihrem Umfang begrenzt. Der Zweck einer Hinweisüberprüfung und Ersteinschätzung besteht darin, so viele Informationen wie nötig zu sammeln, um die gemeldeten Bedenken in einen Kontext zu bringen. So kann die BM-OE die Zuverlässigkeit und Ernsthaftigkeit des Hinweises bewerten und entscheiden, ob der Fall geschlossen oder für eine umfängliche Bewertung hochgestuft werden sollte. Dies kann Schritte umfassen wie:

- Befragung der hinweisgebenden Person
- Gespräch mit der Person mit möglichem Gefahrenpotenzial,
- Führen eines Gesprächs mit jemandem, der die Person mit möglichem Gefahrenpotenzial gut kennt,
- Im Rahmen des polizeilichen Bedrohungsmanagements: Überprüfung des Strafregisters bzw. weiterer (polizeilicher) Datensysteme und
- Durchführung einer ersten OSINT⁹-Recherche (öffentlich zugängliche Online-Aktivitäten, wie z. B. soziale Medien).

⁹ OSINT = Open Source Intelligence

Am Ende einer Ersteinschätzung kann die BM-OE beschließen, den Fall entweder abzuschließen oder ihn zu einer umfänglichen Bewertung hochzustufen. Die Begründung für die jeweilige Entscheidung, sowohl das Abschließen als auch das Hochstufen, sollte dokumentiert werden. Wie alle Entscheidungen im Prozess des BM sollte auch diese Entscheidung objektiv und nachvollziehbar sein, wobei alle relevanten Informationen sowie die Expertise und Erfahrung der Mitglieder der BM-OE zu berücksichtigen sind.

DEN UMFANG DER BEWERTUNG FESTLEGEN



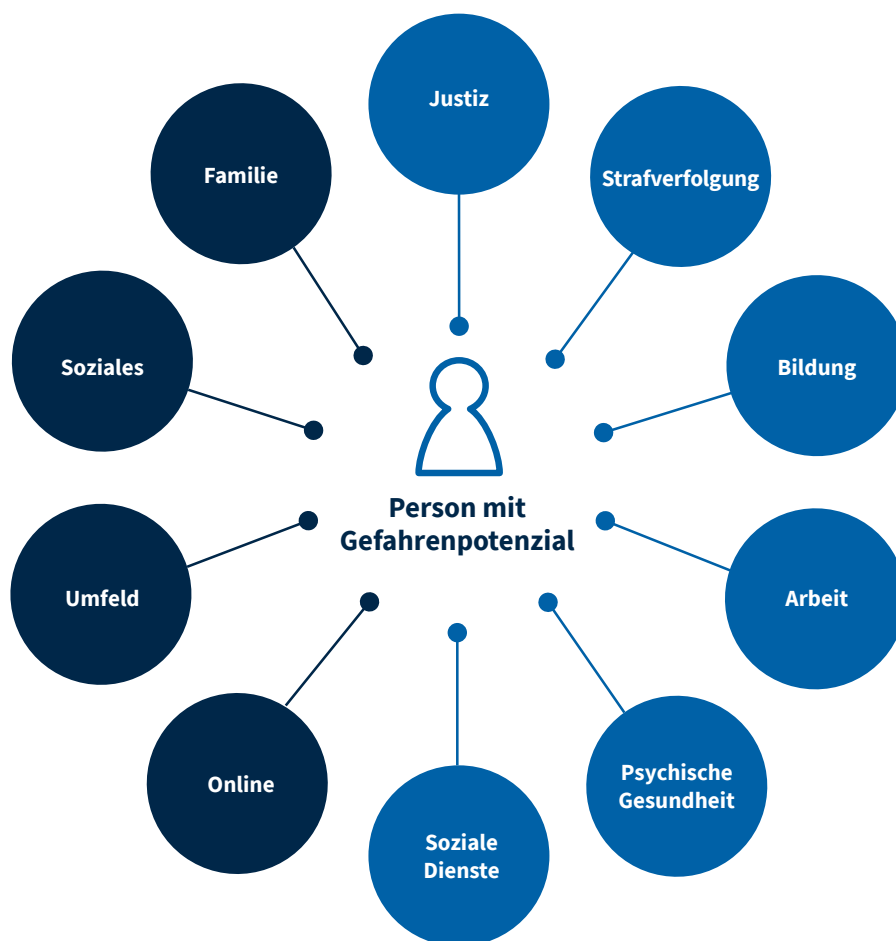
Umfängliche Bewertung

Umfängliche Bewertungen werden eingeleitet, wenn das Ergebnis einer Ersteinschätzung Anlass zu Sicherheitsbedenken gibt oder wenn der Inhalt des ursprünglichen Hinweises für sich genommen eine umfängliche Risikobewertung rechtfertigt. Ziel einer umfänglichen Risikobewertung ist es, alle relevanten Informationen aus einer Reihe von Quellen zu sammeln, um das von einer Person ausgehende Risiko umfassend zu bewerten und gleichzeitig mögliche Strategien zur Risikominderung zu identifizieren. Eine umfängliche Risikobewertung sollte folgendes umfassen:

- ein ausführliches Gespräch mit der infrage stehenden Person
- ergänzende Gespräche (z. B. mit Personen aus Familie, Freundeskreis, Nachbarschaft, Beruf, Schule),
- die Überprüfung von Akten (z. B. strafrechtlich, beruflich, schulisch und psychologisch/gesundheitlich),
- die Überprüfung von Online-Aktivitäten (z. B. soziale Medien und persönliche Websites)

SYSTEMANSATZ

Die Forschung des Secret Service leistete mit der Veröffentlichung des Berichts „Protective Intelligence and Threat Assessment Investigations: A Guide for State and Local Law Enforcement Officials“ im Jahr 1998 Pionierarbeit mit der Etablierung des Systemansatzes im BM. Die Veröffentlichung beschreibt, dass das in Betracht ziehen der „Systeme (Familie, Arbeit, Umfeld, Justiz bzw. Strafverfolgung, psychische Gesundheit und soziale Dienste), in die die Person eingebunden ist, für die Bewertung und Bewältigung einer potenziellen Bedrohung wesentlich sind“.¹⁰ Das Sammeln von Informationen aus einer Vielzahl von Systemen bietet den BM-OE eine systematische und umfassende Möglichkeit, das Denken und Verhalten einer Person zu bewerten.



¹⁰ Fein, R. A., & Vossekuil, B. (1998). Protective Intelligence and Threat Assessment Investigations: A Guide For State and Local Law Enforcement Officials. U.S. Department of Justice. <https://nij.ojp.gov/library/publications/protective-intelligence-threat-assessment-investigation-guide-state-and-local>

Mit dem Systemansatz wird berücksichtigt, dass Menschen dazu neigen, in verschiedenen Umgebungen unterschiedliche Verhaltensweisen zu zeigen. Die Kommunikation und das Verhalten einer Person passen sich oft an den Kontext ihrer aktuellen Situation an. So verhalten sich Menschen beispielsweise bei einem Familienbesuch anders als bei einer Besprechung mit Kolleginnen/Kollegen. Das Sammeln von Informationen aus verschiedenen Systemen ermöglicht daher eine umfassendere und zuverlässigere Bewertung des Verhaltens einer Person, als wenn man sich nur auf einen einzigen Lebensbereich konzentrieren würde.

Die Anwendung eines Systemansatzes ermöglicht es, die gesammelten Informationen zu überprüfen bzw. abzugleichen und alle festgestellten Unstimmigkeiten oder Auffälligkeiten zu notieren.

Ein weiterer Vorteil des Systemansatzes besteht darin, dass er es ermöglicht, Informationen zu verknüpfen, die üblicherweise nicht zusammengeführt werden. Häufig wurde nach schweren zielgerichteten Gewalttaten festgestellt, dass es bereits vor der Tat Warnsignale gegeben hat. In einigen Fällen hatten die Angreifer zu Hause, am Arbeitsplatz, in der Schule und im Internet ein auffälliges Verhalten an den Tag gelegt, aber es gab kein System, das alle diese Verhaltensweisen zusammengeführt und geprüft hat.

Darüber hinaus können Informationen aus unterschiedlichen (Lebens-)Bereichen dazu beitragen, Verhaltensänderungen über die Zeit aufzuzeigen. Wenn z. B. ein Vorgesetzter am aktuellen Arbeitsplatz eine gänzlich andere Beschreibung der infrage stehenden Person abgibt als ein Vorgesetzter an einem früheren Arbeitsplatz, kann die BM-OE versuchen, etwaige traumatische Ereignisse oder andere situative Faktoren zu identifizieren, die im Zeitraum der aktuellen Beschäftigung der Person aufgetreten sind und die die erheblichen Verhaltensänderung erklären können.

Relevante Systeme können in die zwei folgenden allgemeinen Kategorien eingeteilt werden: formell und informell.

Formelle Systeme

Formelle Systeme sind strukturierte Organisationen oder Gruppen, die in der Regel über einen physischen Standort und Datensätze verfügen. Beispiele sind das Justizwesen, Strafverfolgungsbehörden, der Arbeitsmarkt, psychologische bzw. psychiatrische Anlaufstellen und das Bildungswesen. In diesen Systemen gibt es häufig formale Dokumentationen, die Informationen zu Interaktionen der Person mit dem System enthalten (z. B. Gerichts- oder Bildungsakten). Solche Dokumentationen können zwar wichtige Informationen für die Risikobewertung liefern, es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass formale Dokumentationen manchmal keinen Kontext für die Erklärung des Verhaltens einer Person bieten und selten die ganze Geschichte erzählen. Beispielsweise kann ein Student bei Lehrkräften und Kommilitonen an einer Universität seit langem Sicherheitsbedenken hervorrufen, aber in den Dokumentationen der Universität finden sich nur wenige Hinweise auf dieses Verhalten oder auf mögliche Interventionen. Als ein weiteres Beispiel könnte ein Mann, der seit langem Frauen nachstellt und belästigt, möglicherweise eine Strafverfolgungsakte mit nur einer einzigen Anklage wegen Hausfriedensbruchs haben, ohne weitere Einzelheiten über das monatelange Verhalten, das zu dieser Anklage geführt hat.

Die BM-OE sollten versuchen, Zugang zu Akten aus amtlichen Systemen zu erhalten, sofern sie dazu befugt sind und alle einschlägigen Datenschutzbestimmungen eingehalten werden. Die BM-OE können möglicherweise Zugang zu Akten anderer Behörden, Gerichte und kommunaler Einrichtungen erhalten. Alle gesammelten Informationen sollten jedoch durch entsprechende Befragungen ergänzt werden. Wenn eine BM-OE beispielsweise Informationen aus einem Bericht erhält, der von einer anderen Organisationseinheit oder Behörde zur Verfügung gestellt wurde, sollte die BM-OE weitere Zusammenhänge herstellen, indem sie die Behörde kontaktiert, die zuvor mit der Person zu tun hatte, oder indem sie detailliertere Berichte über diese Interaktionen anfordert.

Informelle Systeme

Informelle Systeme sind die weniger strukturierten Umgebungen, mit denen eine Person routinemäßig interagiert, einschließlich Familie, Freunde, Nachbarn und andere Gruppen. Im Gegensatz zu formellen Systemen führen informelle Systeme nur selten Dokumentationen über eine Person und stellen Informationen in der Regel durch Gespräche zur Verfügung. Gespräche mit informellen Systemen liefern den BM-OE die Perspektive derer, die enge Beziehungen oder häufige Kontakte mit der Person haben, manchmal über viele Jahre hinweg.

Online-Aktivitäten stellen ein weiteres informelles System dar, aus dem Informationen für die verhaltensbasierten Risikobewertung gewonnen werden können. BM-OE sollten über Handlungsanweisungen zur Auswertung frei zugänglicher (Open Source) Online-Informationen, einschließlich öffentlich zugänglicher sozialer Medien und anderer öffentlich zugänglicher Informationen (z. B. gepostete Bilder, Videos, Kommunikation oder gemeinsam genutzte Dateien) verfügen. Die Inhalte sozialer Medien können, wenn sie eingesehen werden können, Einblicke in das Verhalten, das Denken, die Interessen und die Aktivitäten einer Person liefern, die bei der Einschätzung des Gewaltrisikos der Person hilfreich sein können. Die BM-OE sollten auch Handlungsanweisungen zur Informationsgewinnung anhand der Nutzung gängiger Suchmaschinen erstellen, die z. B. persönliche Websites und Beiträge, in denen eine Person in den Medien aufgetaucht ist, ausfindig machen können. Partnerbehörden und Fachstellen können spezialisierte Analysten beschäftigen, die die BM-OE bei der Gewinnung von Informationen aus offenen Quellen unterstützen können.

BEFRAGUNGEN UND BEZIEHUNGSARBEIT

Erstgespräch

Wenn eine BM-OE eine verhaltensbasierte Risikobewertung durchführt, besteht einer der ersten Schritte darin, ein erstes Gespräch mit der Person mit möglichem Gefahrenpotenzial zu führen. Diese Erstbefragung bzw. dieses Erstgespräch bietet die Gelegenheit, mit der Person in Kontakt zu treten, ihr Verhalten direkt zu beobachten und einen Einblick in ihr Denken zu gewinnen, während gleichzeitig damit begonnen wird, Faktoren zu überprüfen, die anzeigen, ob die Person ein Gewaltrisiko darstellt oder nicht. Neben der Beobachtung der allgemeinen Denkweise und des psychischen Zustands der Person sollte die BM-OE vorrangig offene Fragen stellen, die jeden der im späteren Abschnitt genannten Bewertungsfaktoren in Betracht zieht.

Das Erstgespräch ist auch eine gute Gelegenheit, eine angemessene Beziehung zur Person aufzubauen. Da das BM im polizeilichen Kontext nicht mit strafrechtlichen Ermittlungen gleichzusetzen ist, findet im polizeilichen Bedrohungsmanagement das Erstgespräch üblicherweise außerhalb des Polizeigewahrsams und nur mit Zustimmung der infrage stehenden Person statt. Der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses (Rapport) ist ein Schlüsselement für den Aufbau einer positiven Beziehung, die dazu beitragen kann, dass sich die befragte Person beim Informationsaustausch wohl fühlt. In vielen Fällen erlebt die Person eine persönliche Krise oder ein anderes belastendes Ereignis. Eine offene Haltung gegenüber den Bedürfnissen der Person trägt dazu bei, eine Vertrauensbasis zu schaffen, die dann genutzt werden kann, um Verhaltensänderungen zu fördern.

BM-OE können eine tragfähige Beziehung zu Personen mit Gefahrenpotenzial aufrechterhalten und gleichzeitig klare und professionelle Grenzen in Bezug auf die öffentliche Sicherheit setzen. Eine Aussage wie „Wir sind besorgt, dass Sie jemanden verletzen könnten, und wir möchten mit Ihnen zusammenarbeiten, um gemeinsam einen besseren Weg zu finden“ vermittelt die Erwartung eines sicheren und gewaltfreien Verhaltens und zeigt die Bereitschaft zur Unterstützung. Herangehensweisen wie diese können dazu beitragen, jemanden davon abzuhalten, Gewalt in Betracht zu ziehen, und können neue Möglichkeiten für den Aufbau von Beziehungen schaffen.

Wenn es die Sicherheit der BM-OE-Mitarbeitenden zulässt, sollten solche Gespräche im besten Fall persönlich (nicht digital oder telefonisch) durchgeführt werden, um das Auftreten und Reaktionen auf Fragen beobachten zu können. Findet das Gespräch in der Wohnung der Person statt, bietet dies die Möglichkeit, die Lebensumstände und das häusliche Umfeld der Person wahrzunehmen. Am Ende des Gesprächs kann die Person über die nächsten Schritte und die zu beachtenden Rechtsvorschriften informiert werden (z. B. wenn sie Gegenstand einer einstweiligen Verfügung ist).

Im Rahmen eines beispielsweise PolBM muss eine polizeiliche BM-OE die rechtlichen Bedingungen berücksichtigen, um zu entscheiden, ob eine Vernehmung stattfinden soll und dass bzw. wann die Person über ihre verfassungsmäßigen Rechte (z. B. Selbstbelastungsfreiheit) belehrt werden muss.

STRATEGIEN ZUR BEZIEHUNGSARBEIT WÄHREND GESPRÄCHEN

- Erklären Sie Ihre Rolle, den Zweck des Gesprächs und die nächsten Schritte in einfacher Sprache. Seien Sie klar, direkt und ehrlich und klären Sie Missverständnisse auf.
- Bleiben Sie während des gesamten Gesprächs ruhig und respektvoll, nicht nur, wenn Sie Fragen stellen.
- Bereiten Sie Strategien für den Umgang mit extremen oder emotionalen Reaktionen vor (z. B. Wut, Traurigkeit oder Schweigen).
- Bitten Sie die Person, ihren Standpunkt darzulegen. Seien Sie respektvoll und geduldig, wenn die Person zunächst nicht sprechen möchte.
- Bieten Sie während des Gesprächs möglichst realistische Wahlmöglichkeiten an. Je mehr die infrage stehende Person das Gefühl hat, den Verlauf des Gesprächs selbst bestimmen zu können, desto mehr wird sie reden wollen.
- Nutzen Sie die Zeit, um die Interessen, Beziehungen, bisherigen Erfahrungen, Zukunftspläne, Sorgen und Bewältigungsmöglichkeiten der Person zu erkunden.
- Bieten Sie der Person die Möglichkeit, Vorschläge zu machen, wie sie unterstützt werden kann, um eine weitere Eskalation der Situation zu vermeiden.

Ergänzende Befragungen

Informationen aus der Erstbefragung mit der Person mit möglichem Gefahrenpotenzial sollten nach Möglichkeit um weitere Befragungen mit anderen Personen aus dem formellen und informellen System der Person ergänzt werden. Diese Gespräche bieten der BM-OE die Möglichkeit, neue Informationen über das Verhalten der infrage stehenden Person aus Perspektive derer, die sie kennen, zu sammeln, und somit Informationen zu bestätigen, die bereits im Prozess identifiziert wurden. Bei der Durchführung einer verhaltensbasierten Risikobewertung, die ein Gefahrenpotenzial für schwere zielgerichtete Gewalt am Arbeitsplatz einschließt, kann die BM-OE zusätzlich zu den engen Familienangehörigen der Person ergänzende Gespräche mit den Kolleginnen/Kollegen und der/dem Vorgesetzten der Person durchführen. Bei der Bewertung einer Schülerin/eines Schülers, der mit einem Angriff auf die Schule droht, wird die BM-OE wahrscheinlich die Eltern der Schülerin/des Schülers, die Lehrenden der Schülerin/des Schülers, andere Mitarbeitende der Schule und möglicherweise Mitschülerinnen/Mitschüler befragen.

Der Beziehungsaufbau bleibt wichtig, um mit der Familie, Freundinnen/Freunden und anderen Unterstützungsnetzwerken der Person in Kontakt zu treten. Die Personen in diesen Systemen sollten darüber informiert werden, dass das Hauptziel der BM-OE darin besteht, unter anderem durch ihre Unterstützung, negative Ergebnisse zu verhindern.

BEWERTUNGSFAKTOREN

Bei der Sammlung von Informationen aus den formellen und informellen Systemen kann die BM-OE auf die Analyse jeder der **20 NTAC-Bewertungsfaktoren** zurückgreifen. Die Bewertungsfaktoren sind nicht als Checkliste vorgesehen. Vielmehr dienen die Faktoren dazu, einen breiten Rahmen zu schaffen, um das Verhalten einer Person in dem Gesamtkontext, in dem sie agiert, zu verstehen. Die Bewertungsfaktoren wurden in jahrzehntelanger Forschung des Secret Service über zielgerichtete Gewalt in verschiedenen Formen, einschließlich Gewalttaten gegen eine Mehrzahl an Menschen im öffentlichen Raum in den Vereinigten Staaten, identifiziert. Sie stehen im Einklang mit internationaler Forschung und Erfahrungen aus dem Bedrohungsmanagement. Die Bewertungsfaktoren basieren auf

allgemein beobachtbaren oder besonders auffälligen Faktoren im Hintergrund von Personen, die in der Vergangenheit schwere zielgerichtete Gewalttaten begangen haben. Anhand dieser Informationen kann beurteilt werden, ob von der Person ein Gewaltrisiko ausgeht, und erforderliche Maßnahmen zur Minderung dieses Risikos können geplant werden.

Informationen zu den Bewertungsfaktoren sollten anhand des oben beschriebenen Systemansatzes gesammelt werden, d. h. durch die Überprüfung von Akten/Dokumentationen, ein Gespräch mit der Person mit Gefahrenpotenzial, ergänzende Befragungen mit anderen Personen und die Überprüfung frei zugänglicher (Open Source) sozialer Medien. Beispielsweise kann eine Vorgeschichte von Stalking und Belästigung sowohl durch eine Überprüfung des Strafregisters als auch durch Befragungen von Personen, die die infrage stehende Person kennen, ermittelt werden. In ähnlicher Weise kann beunruhigende Kommunikation (sog. concerning communication) sowohl durch Befragungen als auch durch eine OSINT-Recherche in Social Media Posts der Person identifiziert werden.

Das Überprüfen von jedem dieser Bewertungsfaktoren bietet umfängliche Informationen dazu, ob die Person ein Gewaltrisiko darstellt, indem **Kontextfaktoren**, die sich auf das Denken und Verhalten der Person auswirken können, die **verhaltensbezogenen Faktoren**, die von der Person mit Gefahrenpotenzial gezeigt worden sind, und die **summativen (übergeordneten) Faktoren**, die im Rahmen einer Gesamtbewertung berücksichtigt werden müssen, analysiert werden. Die Analyse jedes einzelnen Faktors ist für eine gründliche Bewertung erforderlich und kann weitere Ansatzpunkte aufzeigen. Es ist empfehlenswert, nicht zu warten, bis alle Gespräche abgeschlossen oder alle Bereiche bewertet wurden, bevor Maßnahmen ergriffen werden. Sobald eine notwendige Maßnahme identifiziert ist, sollten geeignete Managementstrategien umgesetzt werden.



Die hier identifizierten Bewertungsfaktoren sind keine individuellen Prädiktoren für Gewalt, sondern Faktoren, die im Kontext einer verhaltensbasierten Risikobewertung berücksichtigt werden sollten. Darüber hinaus betreffen einige der identifizierten Faktoren auch strafrechtlich relevante Handlungen, die unter Berücksichtigung aller verfassungsmäßigen Bestimmungen bzw. Rechte betrachtet werden müssen.

KONTEXTFAKTOREN

STRESSOREN

Erhebliche Rückschläge, Verluste und andere Herausforderungen im Leben, die akut (z. B. Trennungen) oder chronisch (z. B. anhaltende Erkrankungen) sein können. Stressoren können in verschiedenen Lebensbereichen auftreten, darunter in familiären/romantischen Beziehungen, sozialen Interaktionen, im Arbeits- oder Schulumfeld, in der persönlichen Gesundheit, in Bezug auf rechtliche Verfahren und in anderen Bereichen. Spezifische Beispiele sind Mobbing oder Belästigungen, finanzielle Instabilität, Arbeitsplatzverlust, Scheidungs- oder Sorgerechtsprobleme sowie gescheiterte Lebensziele.

PRIVATLEBEN

Familiendynamiken oder häusliche Umgebungen, die sich negativ auf eine Person auswirken, darunter familiäre Konflikte, Missbrauch bzw. Misshandlungen, Drogenkonsum, Kriminalität, häusliche Gewalt, psychische/körperliche Gesundheitsprobleme, Tod, Auflösung von Beziehungen. Umgekehrt können positive Aspekte des Familienlebens, wie beispielsweise unterstützende Familien, gesunde Beziehungen und andere Dynamiken, Interventionsstrategien zur Risikominimierung unterstützen.

PSYCHISCHE GESUNDHEIT

Frühere Vorgeschichte mit oder aktuelle(n) psychische(n) Symptome(n), die sich negativ auf die Person auswirken, insbesondere wenn sie unbehandelt bleiben, darunter paranoide Symptome, Wahnvorstellungen, Halluzinationen, Depressionen und Suizidalität. Die psychische Vorgeschichte kann frühere formale Diagnosen, Krankenhausaufenthalte und Behandlungen (z. B. verschreibungspflichtige Medikamente) beinhalten, muss dies aber nicht.

KRIMINELLE VORGESCHICHTE

Eine Vorgeschichte krimineller Verhaltensweisen, die aus formellen Akten hervorgeht, darunter Inhaftierungen, Verurteilungen und andere rechtliche Verfahren. Eine kriminelle Vorgeschichte kann auch andere kriminelle Verhaltensweisen und Kontakte mit Strafverfolgungsbehörden und Gerichten umfassen, die nicht offiziell strafrechtlich verfolgt wurden. Kriminelles Verhalten, welches nicht in den Akten vermerkt wurde, kann im Laufe der Bewertung durch Gespräche mit Familie, Freundinnen/Freunden, Kolleginnen/Kollegen, Klassenkameradinnen/-kameraden und anderen Personen, die mit der Person vertraut sind, identifiziert werden.

ZWISCHENMENSCHLICHE SCHWIERIGKEITEN

Ein Verhaltensmuster von angespannten oder konfliktreichen Beziehungen z. B. zu Familienmitgliedern, Lebenspartnerinnen/-partnern, Freundinnen/Freunden, Kolleginnen/Kollegen, Klassenkameradinnen/-kameraden, Nachbarinnen/Nachbarn oder anderen Personen im Umfeld. Anhaltende zwischenmenschliche Schwierigkeiten können ein Anzeichen dafür sein, dass die Person mit Gefahrenpotenzial aufgrund ihrer unangemessenen oder besorgniserregenden Verhaltensweisen nicht in der Lage ist, positive Beziehungen zu anderen aufzubauen oder aufrechtzuerhalten.

FEHLENDE KONSEQUENZEN

Ein Muster krimineller oder unangemessener Verhaltensweisen, die entweder keine entsprechenden Konsequenzen nach sich gezogen haben oder bei denen die Konsequenzen nicht angemessen waren. Beispiele für vergangene Verhaltensweisen, die möglicherweise keine angemessenen Konsequenzen nach sich gezogen haben, könnten bedrohliche Kommunikation oder häusliche Gewalt, körperliche oder sexuelle Übergriffe, unangemessenes Berühren von anderen, Stalking, und Belästigung sein.

VERHALTENSBEZOGENE FAKTOREN

BESORGNISERREGENDE ODER BEDROHLICHE KOMMUNIKATION

Jegliche gewalttätige, bedrohliche oder beunruhigende Kommunikation, die mündlich (z. B. persönlich oder telefonisch), schriftlich (z. B. Tagebücher oder Zeichnungen), elektronisch (z. B. Textnachrichten oder E-Mails), online (z. B. Websites, Blogs oder soziale Medien) oder auf andere Weise übermittelt werden kann. Der Inhalt der betreffenden Kommunikation kann Informationen über Drohungen, subjektive Missstände, gewalttätige Absichten, Gefühle der Hoffnungslosigkeit/Suizidalität, Fixierungen oder Gewaltfantasien, paranoides Denken oder eine Faszination für Gewalt oder Waffen enthalten.

INTERESSE AN GEWALTÄTIGEN THEMEN

Ein ungewöhnliches oder übermäßiges Interesse an Waffen, Gewalt, Blutvergießen, früheren Attentaten/Anschlägen, berühmten Mörderinnen/Mördern oder anderen besorgniserregenden Themen. Die Faszination für Waffen und Gewalt kann auf verschiedene Weise demonstriert werden, z. B. durch das Lagern oder Herstellen von Waffen, als waffenbesessen beschrieben zu werden, das Konsumieren oder Produzieren von gewalttätigen Medien und das Schreiben von Geschichten oder Texten, die den Wunsch andeuten, anderen zu schaden. Besondere Besorgnis sollte aufkommen, wenn die Person frühere Angreiferinnen/Angreifer bzw. Täterinnen/Täter verehrt oder den Wunsch aufzeigen, diesen nachzueifern.

GEWALTÄTIGE VERGANGENHEIT

Frühere Handlungen physischer Gewalt gegen Menschen, Tiere oder Eigentum, die in Strafregistern auftauchen oder von anderen beobachtet oder erlebt wurden, einschließlich körperlicher und sexueller Übergriffe, häuslicher/familiärer Gewalt, Tierquälerei, aggressiv bedrohliches Verhalten oder Brandstiftungen. Eine Vorgeschichte von Gewalt kann Anzeichen einer Eskalation aggressiven Verhaltens aufzeigen, z. B. von Eigentumsdelikten zu Straftaten gegen Personen.

STALKING, BELÄSTIGUNG ODER MOBBING

Ein Verhaltensmuster, das vorsätzlich und böswillig dazu führt, dass sich eine andere Person gemobbt, gestalked, verfolgt, bedroht, verletzt oder angegriffen fühlt. Das Opfer dieses Verhaltens kann eine bereits bestehende Beziehung zu der Person mit Gefahrenpotenzial haben oder auch nicht. Beispiele für Opfer mit einer bereits bestehenden Beziehung zu der Person sind Liebespartnerinnen/-partner, Familienmitglieder, Kolleginnen/Kollegen, Klassenkameradinnen/-kameraden oder Nachbarinnen/Nachbarn, während zu den Opfern ohne Vorbeziehung Amtsträgerinnen/Amtsträger, Regierungsangestellte oder Prominente gehören können.

EXTREME ÜBERZEUGUNGEN

Extreme ideologische, politische oder verschwörungstheoretische Überzeugungen, die Hass oder Gewalt befürworten, welche die Grundlage der Weltanschauung einer Person bilden oder das tägliche Leben einer Person erheblich beeinflussen. Extreme Überzeugungen können auf der Verzerrung von Tatsachen beruhen (z. B. Verschwörungstheorien) oder Misstrauen, Hass und gewalttätiges Verhalten gegen andere befürworten, aufgrund von Vorurteilen gegen eine bestimmte Ethnie, Religion, nationale Herkunft, sexuelle Orientierung, Geschlecht oder Geschlechtsidentität.

VERHALTENSBEZOGENE FAKTOREN (FORTSETZUNG)

FIXIERUNGEN

Eine intensive oder übermäßige Beschäftigung mit einer Person, einem Ereignis, einer Aktivität oder einem Glauben bis zu dem Punkt, an dem sie sich negativ auf Aspekte des Lebens einer Person auswirkt. Fixierungen tragen oft einen wütenden oder emotionalen Unterton und können sich durch die extremen Überzeugungen, Beschwerden, das Interesse an Gewalt oder Waffen sowie Stalking- oder Belästigungsverhalten einer Person zeigen.

VERHALTENSÄNDERUNGEN

Veränderungen im Verhalten, die für andere beobachtbar sind, einschließlich beachtlicher Veränderungen in psychischen, sozialen, beruflichen, körperlichen oder zwischenmenschlichen Funktionsbereichen. Dies kann sich bemerkbar machen durch Veränderungen der Stimmung, des Aussehens oder der Hygiene; das sich von anderen Zurückziehen oder sich von ihnen Isolieren; neuer oder erhöhter Substanzkonsum; plötzliches aggressives, gewalttätiges oder bedrohliches Verhalten; Änderungen der Anwesenheit oder Leistung auf der Arbeit oder in der Schule; Anzeichen von Depression oder Paranoia; oder andere uncharakteristische Handlungen, die eine deutliche Veränderung gegenüber dem üblichen bzw. Grundverhalten einer Person zeigen.

VERZWEIFLUNG ODER HOFFNUNGSLOSIGKEIT

Sich hoffnungslos, niedergeschlagen, verzweifelt oder ohne Optionen fühlen. Die Unfähigkeit einer Person, eine Verbesserung ihrer Situation wahrzunehmen, kann zu Gefühlen extremer Verzweiflung, Depression, Frustration und der Wahrnehmung führen, sodass Gewalt als einzige Option gesehen wird, um mit ihrer Situation umzugehen.

INTENSIVE WUT ODER AGGRESSION

Ein Muster intensiver oder eskalierender Wut oder Aggression, welches durch das Verhalten, die Kommunikation oder die berichteten Gefühle einer Person beobachtet werden kann. Impulsive Wutausbrüche, erhebliche Überreaktionen auf Umstände oder Ereignisse oder häufige Episoden verbaler oder körperlicher Aggression gegen andere können Ausdruck solcher Gefühle sein.

UNGEREIMTHEITEN

Hinweise auf ungewöhnliche Ungereimtheiten in der Kommunikation und den Verhaltensweisen einer Person, die über verschiedene Systeme im Umfeld der Person hinweg auftreten können, einschließlich ihres Verhaltens bei der Arbeit, zu Hause, in der Schule oder in sozialen oder romantischen Kontexten. Wenn Ungereimtheiten festgestellt werden, können diese auf Bemühungen hindeuten, gewalttätige Absichten oder Verhaltensweisen zu verbergen.

PLANUNG UND ABSCHIEDS- BZW. ABSCHLUSSHANDLUNGEN

Spezifische Schritte, die unternommen werden, um sich auf die Durchführung einer Gewalttat vorzubereiten, einschließlich der Suche nach, des Aufsuchens oder der Verfolgung von potenziellen Zielen; Recherchieren, Herstellen, Erwerb von oder Üben mit Waffen; der Dokumentation der Vorbereitungen für einen Angriff durch Abschusslisten, To-Do-Listen, Karten oder Manifeste; der Erforschung früherer Angriffe und Taktiken; der Entwicklung von Angriffsplänen; des Recherchierens zu logistischen Fragen; oder der Anwendung betrügerischer Verhaltensweisen, um Anschlagspläne zu verbergen. Einzelpersonen können auch letzte Handlungen vornehmen, um ein Statement abzugeben oder um sich auf ihre unvermeidliche Festnahme oder ihren Tod vorzubereiten. Solche Handlungen können das Verfassen eines Testaments, finanzielle Vorkehrungen für Familienangehörige, das Hinterlassen und/oder Veröffentlichen von Abschiedsbotschaften oder -briefen und den Verkauf oder das Verschenken persönlicher Gegenstände umfassen.

SUMMATIVE FAKTOREN

MOTIVE

Der Grund bzw. die Gründe für das Verhalten einer Person, welches Anlass zur Besorgnis bei anderen hervorruft oder die Aufmerksamkeit der Behörden auf sie gelenkt hat. Das Motiv umfasst auch die Gründe, die eine Person dazu veranlassen könnten, eine Gewalttat zu begehen. Die Motive können vielfältig sein und umfassen Vergeltung für subjektiv empfundene Missstände, Kränkungen oder empfundenes Unrecht (z. B. Mobbing, gescheiterte Liebesbeziehungen oder Probleme am Arbeitsplatz); das Vorantreiben ideologischer, vorurteilsbehaftete oder politischer Überzeugungen; Handlungen als Reaktion auf psychotische Symptome; den Wunsch zu töten; Ruhm oder Berühmtheit zu erlangen oder einen sog. Suicide by Cop zu begehen.

BEI ANDEREN BESORGNIS AUSLÖSEN

Das Verhalten oder die Kommunikation einer Person hat bei denjenigen, die dies mitbekommen haben, Angst, Besorgnis oder Bedrängnis ausgelöst oder sie aus irgendeinem Grund alarmiert. Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, ob andere aufgrund des Verhaltens der Person um ihre Sicherheit fürchten. Familienangehörige, Freundinnen/Freunde, Kolleginnen/Kollegen, Nachbarinnen/Nachbarn, (Strafverfolgungs-)Behörden, psychologische bzw. psychiatrische Fachkräfte und Andere könnten über Folgendes besorgt (gewesen) sein: das Verhalten, der psychische Zustand, bedrohliche oder störende Kommunikation, belästigendes oder anderes gewalttätiges Verhalten, Besessenheit von Waffen oder Gewaltfantasien, Isolation oder Rückzug von anderen, Drogenkonsum oder -missbrauch oder andere beunruhigende Verhaltensweisen.

ZUGANG ZU WAFFEN

Die aktuelle oder zukünftige Möglichkeit, Zugang zu Waffen zu haben, die während eines Angriffes eingesetzt werden können, einschließlich Schusswaffen, Stichwaffen, Sprengstoffe, Chemikalien oder Gifte. Der Zugang zu Waffen gilt auch für solche, die in der Wohnung der Person leicht zugänglich sind, unabhängig davon, ob sie gesichert sind oder nicht, sowie Waffen, die in den Wohnungen von Verwandten oder Freunden zugänglich sind.

Kontextfaktoren

Kontextfaktoren stellen wichtige Elemente der persönlichen Umstände und des Umfelds einer Person dar, die sich negativ auf ihr Denken und Verhalten auswirken können. Einige dieser Bewertungsfaktoren wurden bereits wissenschaftlich untersucht, um ihren Auswirkungen auf eine Person zu erforschen. Frühere NTAC-Untersuchungen haben ergeben, dass viele vorherige Angreiferinnen/Angreifer auch erhebliche negative Erfahrungen im Zusammenhang mit diesen kontextbezogenen Faktoren gemacht haben. Das Sammeln sowohl positiver (z. B. fürsorgliche und unterstützende Familie) als auch negativer Einzelheiten (z. B. familiäre Zwietracht und Gewalt) zu diesen Faktoren kann die vergangenen, gegenwärtigen und bevorstehenden Umstände in einen Kontext rücken, in denen sich die Person mit Gefahrenpotenzial bewegt, und Hinweise für Interventionsstrategien der BM-OE liefern.



Kontextfaktoren

- Stressoren
- Privatleben
- psychische Gesundheit
- kriminelle Vorgeschichte
- zwischenmenschliche Schwierigkeiten
- fehlende Konsequenzen

Verhaltensbezogene Faktoren

Von zentraler Bedeutung für die Risikobewertung schwerer zielgerichteter Gewalt ist das Verstehen der Ursprünge besorgniserregender Verhaltensweisen, die bei früheren Angreiferinnen/Angreifern bzw. Täterinnen/Täter häufig beobachtet wurden. Das Vorhandensein dieser Verhaltensweisen allein kann zwar nicht vorher sagen, ob eine Person gewalttätig wird, es beeinflusst jedoch die abschließende Bewertung und die von den BM-OE angewandten Managementstrategien. Wenn beispielsweise eine Risikobewertung ergibt, dass eine Person auf frühere Angreiferinnen/Angreifer bzw. Täterinnen/Täter fixiert ist, sich zunehmend isoliert, gewalttätige Inhalte in sozialen Medien gepostet und bevorstehende öffentliche Versammlungen recherchiert hat, muss die BM-OE geeignete Strategien entwickeln, um das Risiko zu reduzieren, welches die Person für den öffentlichen Raum oder andere potenzielle Ziele darstellen kann.



Verhaltensbezogene Faktoren

- besorgniserregende oder bedrohliche Kommunikation
- Interesse an gewalttätigen Themen
- gewalttätige Vergangenheit
- Stalking, Belästigung oder Mobbing
- extreme Überzeugungen
- Fixierungen
- Verhaltensänderungen
- Verzweiflung oder Hoffnungslosigkeit
- intensive Wut oder Aggression
- Ungereimtheiten
- Planung und Abschieds- bzw. Schlusshandlungen

Summative Faktoren

Summative (übergeordnete) Faktoren stellen Schlüsselfragen dar, die im Rahmen einer Gesamtbewertung beantwortet werden müssen. Die BM-OE sind besser in der Lage, eine fundierte Risikobewertung vorzunehmen, wenn sie herausgefunden haben, was eine Person dazu veranlasst oder veranlassen könnte, gewalttätig zu werden. Es ist auch wichtig zu wissen, ob Dritte, die die Person kennen oder mit ihr in Kontakt stehen, besorgt sind. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um Sicherheitsbedenken handelt. Schließlich müssen die BM-OE bewerten, ob die Person über die Mittel und die Fähigkeit verfügt, Schaden anzurichten, indem sie Informationen über mögliche Waffen einholen, zu denen sie Zugang hat oder die sie erwerben könnte.



Summative Faktoren

- Motive
- bei Anderen Besorgnis auslösen
- Zugang zu Waffen

RISIKOBEWERTUNG DURCHFÜHREN

Anhand von Informationen aus Befragungen bzw. Gesprächen, Akten und anderen Quellen muss die BM-OE bewerten, ob eine Person ein Risiko schwerer zielgerichteter Gewalt darstellt oder nicht, und gleichzeitig prüfen, welche Intervention erforderlich ist, um ein etwaiges Risiko zu reduzieren. Die BM-OE sollte diese Risikobewertung unter Berücksichtigung aller Informationen durchführen, die im Sinne des Systemansatzes und in Bezug auf die Bewertungsfaktoren gesammelt wurden, und dabei auch weitere situative Faktoren in Betracht ziehen.

Die BM-OE sollte sich im Rahmen der Risikobewertung nicht nur darauf konzentrieren, ob eine Person eine Drohung ausgesprochen hat, sondern auch darauf, ob eine Person eine Bedrohung darstellt. Mit anderen Worten: Ausdrückliche Drohungen sind zwar für die Risikobewertung relevant, aber nicht der einzige Indikator dafür, ob eine Person gewalttätig werden könnte, und sollten daher von den für die öffentliche Sicherheit Verantwortlichen auch nicht als alleiniger Faktor für die Schwelle einer Fallaufnahme betrachtet werden. Diese Unterscheidung basiert auf jahrzehntelanger NTAC-Forschung, die – im Einklang mit internationaler Literatur – zeigt, dass viele Angreiferinnen/Angreifer vor ihren Taten keine expliziten Gewaltandrohungen aussprechen. Die Kernfrage bei der Risikobewertung ist: **Stellt die infrage stehende Person zu dem Zeitpunkt der Bewertung ein Gewaltrisiko dar?**



Bei einer Risikobewertung sollte sich die BM-OE nicht alleine darauf konzentrieren, ob eine Person eine Drohung *ausgesprochen* hat, sondern ob eine Person eine Bedrohung insgesamt *darstellt*.

Selbst wenn die Person zu diesem Zeitpunkt kein Gewaltrisiko darzustellen scheint, kann die BM-OE beschließen, bestimmte Managementstrategien anzuwenden, um das Wohlergehen der Person zu unterstützen und eine Eskalation der Situation zu verhindern. Während des Bewertungsprozesses ist es wichtig, dass die BM-OE kontinuierlich alle potenziellen Veränderungen des Risikos, welches von der Person ausgeht, neu bewertet. Zum Beispiel können neue Informationen über einen bevorstehenden Stressor aufgedeckt werden, der einen triggernden Effekt (also eine auslösende Wirkung) auf die Person haben könnte, oder es können Informationen über ein bisher unbekanntes Planungsverhalten aufgedeckt werden, das darauf hindeutet, dass die Person Gewalt in Erwägung zieht.

RISIKOSTUFEN

BM-OE können eine Einstufung ihrer Bewertung in Risikostufen (z. B. drei- oder fünfstufig) vornehmen, wenn dies für die Priorisierung und das Fallmanagement erforderlich ist. Dabei sollten BM-OE sicherstellen, dass jede Risikostufe klar definiert und operationalisiert ist (z. B. durch Klärung des Unterschieds zwischen niedrigem und mittlerem Risiko), um Verwirrung und Inkonsistenzen zwischen den Bewertungen zu vermeiden. Die Leitlinien sollten auch den Einsatz von Maßnahmen bzw. Ressourcen zur Risikominimierung für alle Fälle ermöglichen, einschließlich solcher, die als Fälle mit geringem Risiko eingestuft wurden.

Die Risikobewertungen sollten auf einer objektiv begründeten und nachvollziehbaren Einschätzung des Gewaltpotenzials unter Berücksichtigung aller verfügbaren Informationen beruhen, die von der BM-OE ermittelt wurden. Die BM-OE sollte die Entscheidung und ihre Begründung dokumentieren und dabei alle relevanten Fakten und Details, die im Bewertungsprozess festgestellt wurden, berücksichtigen. Basierend auf den Ergebnissen der Bewertung legt die BM-OE dann fest, wie das Gewaltisiko durch Interventionen und Unterstützung, wie in SCHRITT 5 beschrieben, reduziert werden kann.

INSTRUMENTE DER STRUKTURIERT-PROFESSIONELLEN BEURTEILUNG (STRUCTURED PROFESSIONAL JUDGMENT; SPJ)

Die BM-OE können den Einsatz einzelner Instrumente zur strukturiert-professionellen Beurteilung (SPJ) prüfen, um ihren Prozess der Risikobewertung und die Entwicklung eines Managementplans zu unterstützen. SPJ-Instrumente können von geschultem Personal eingesetzt werden, um das von einer Person ausgehende Risiko zu erfassen und Handlungsmöglichkeiten zur Risikominimierung zu liefern. BM-OE sollten sicherstellen, dass jegliches im Bewertungsprozess eingesetztes Instrument eine nachgewiesene Reliabilität und Validität für die Bewertung des Risikos schwerer zielgerichteter Gewalt aufweist und dass die Leitlinien der BM-OE es den Mitarbeitenden ermöglichen, die jeweiligen Instrumente auf der Grundlage ihrer Expertise auszuwählen sowie einzelfallbezogen einzusetzen.



SCHRITT 5: ENTWICKELN VON MANAGEMENTSTRATEGIEN ZUR REDUZIERUNG DES RISIKOS

Wenn festgestellt wird, dass von einer Person ein Gewaltrisiko ausgeht, müssen BM-OE daran arbeiten, das Risiko zu reduzieren und die Wahrscheinlichkeit einer schweren zielgerichteten Gewalttat zu verringern. Neben beispielsweise regulären Strafverfolgungsmaßnahmen im Rahmen eines polizeilichen Bedrohungsmanagements umfassen diese Bemühungen oft das Identifizieren der Bedürfnisse der Person sowie der verfügbaren behördlichen und kommunalen Ressourcen, um diese Bedürfnisse zu adressieren. Der Prozess des Risikomanagements umfasst die Maßnahmenplanung, die Umsetzung der Maßnahmen sowie deren Nachverfolgen und schließlich das Ausstufen des Falls.

GRUNDSÄTZE DES MANAGEMENTS

Das Management im BM bezieht sich auf die Strategien und Bemühungen einer BM-OE, mit denen die Wahrscheinlichkeit einer Gewalttat reduziert werden sollen. Dies können kurzfristige Strategien unmittelbar nach Erhalt von Hinweisen über ein Sicherheitsrisiko sein, sowie langfristige Strategien, die auf der Risikobewertung und anderen situativen Faktoren basieren. Es ist die Aufgabe der BM-OE, Strategien zu entwickeln, um die Faktoren zu adressieren, die dazu beitragen können, dass die betreffende Person Schaden anrichten will oder kann. Ein Dokumentieren dessen ist essenziell.

Das Konzept des Managements basiert auf den gleichen Prinzipien wie die anderer interventionsbasierter Präventionsmodelle. Beim BM richten sich die Managementstrategien nach den bekannten Faktoren, welche die Wahrscheinlichkeit erhöhen oder reduzieren, dass eine Person gewalttätig wird. Wenn eine Risikobewertung entsprechende Faktoren aufdeckt, kann die BM-OE Strategien umsetzen, die darauf abzielen, die erkannten negativen Faktoren zu verringern und gleichzeitig alle identifizierten positiven Faktoren zu stärken. Die Managementphase des BM:

- ist ein systematischer Ansatz für das Risikomanagement und
- bietet einen Weg zur frühzeitigen Intervention.

Wann immer möglich, sollte die BM-OE die infrage stehende Person und ihr Unterstützungsnetzwerk (z. B. Familie und Freunde) in den Prozess der Entwicklung eines effektiven Managementplans einbeziehen. Die Aufrechterhaltung einer positiven und kooperativen Beziehung zu der Person und seinen Unterstützungssystemen wird zum Erfolg des Managementansatzes beitragen.

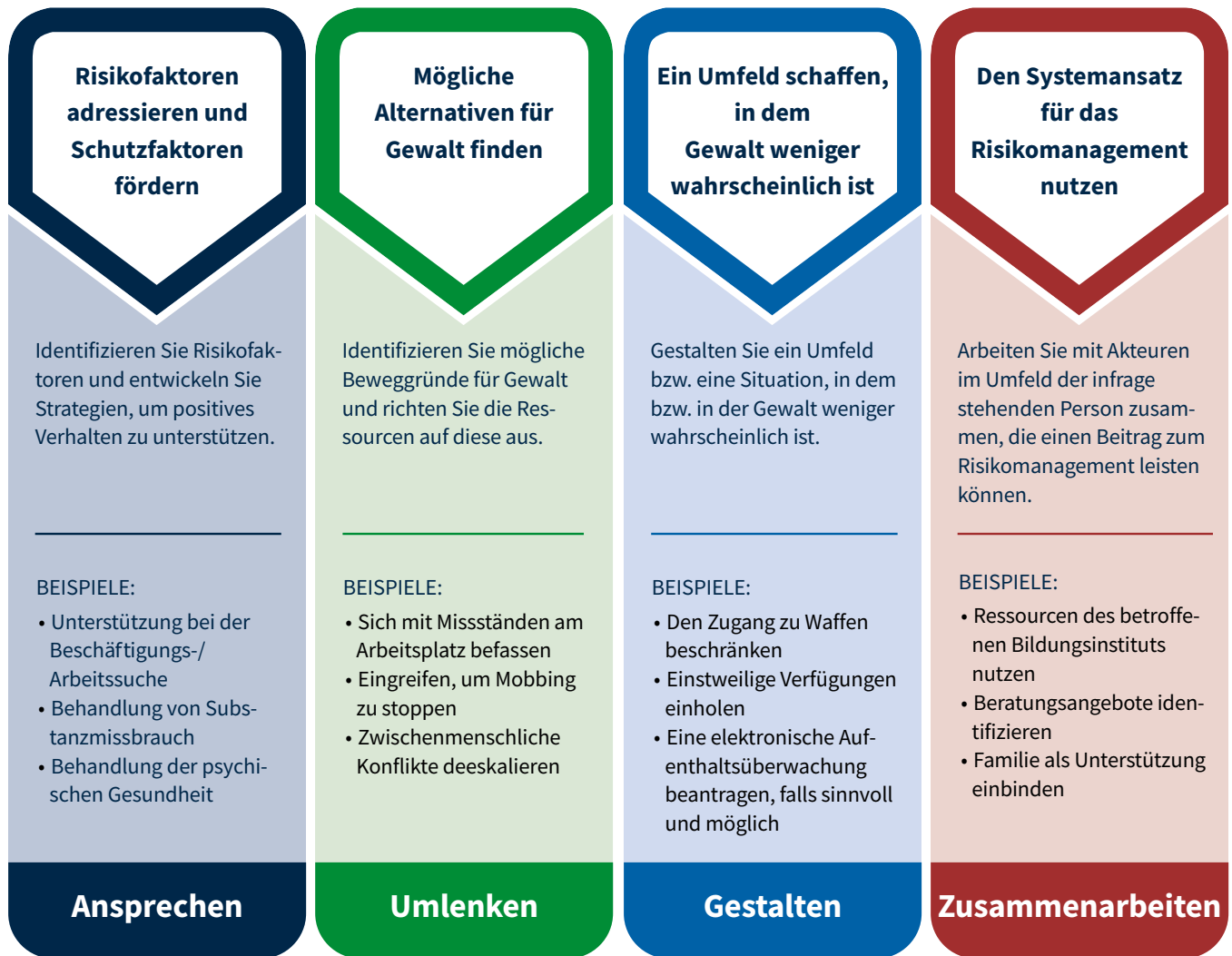
MANAGEMENTPLANUNG UND -UMSETZUNG

In der Planungsphase des Managements identifiziert die BM-OE Strategien, die das Gewaltisiko verringern und auf die erkannten Bedürfnisse der Person eingehen. Es empfiehlt sich, dass die BM-OE klare Erwartungen und umsetzbare Ziele für einen umfassenden Managementplan festlegt, welcher dann umgesetzt und auf seinen Erfolg hin evaluiert werden kann. Vier Aspekte sind für das Bedrohungsmanagement richtungsweisend, wenn es um das Managen von besorgniserregendem Verhalten geht. BM-OE sollten Maßnahmen ergreifen, um:

- Risikofaktoren zu adressieren und Schutzfaktoren zu fördern,
- mögliche Alternativen für Gewalt zu finden,
- eine Situation bzw. ein Umfeld zu schaffen, in der bzw. in dem Gewalt weniger wahrscheinlich ist,
- den Systemansatz für das Management des Risikos zu nutzen.



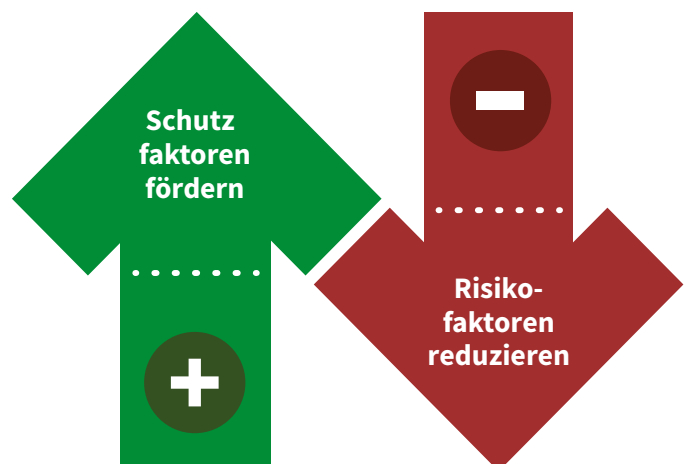
Management beinhaltet je nach Situation auch die physische Sicherheit oder den physischen Schutz einer gefährdeten Person oder eines gefährdeten Ortes; entsprechende Maßnahmen fallen jedoch nicht in den Geltungsbereich dieser Veröffentlichung. BM-OE arbeiten hierfür mit ihrem zuständigen (internen oder externen) Strafverfolgungs- und Sicherheitsnetzwerk zusammen, um die physische Sicherheit von Menschen und Orten, die potenzielle Ziele sein könnten, zu gewährleisten.



Risikofaktoren adressieren und Schutzfaktoren fördern

BM-OE arbeiten mit einer präventionsorientierten Denkweise. Sie adressieren die Faktoren, die Gewalt wahrscheinlicher machen, und fördern gleichzeitig alle Faktoren im Leben einer Person, die die Wahrscheinlichkeit von Gewalt reduzieren. Diese Vorgehensweise orientiert sich an der Einzelperson und den Faktoren, die im Rahmen des Systemansatzes identifiziert wurden sowie an den in SCHRITT 4 beschriebenen Bewertungsfaktoren.

So kann eine BM-OE beispielsweise feststellen, dass eine Person, die Gewalt angedroht hat, alkoholabhängig ist und kürzlich ihren Job verloren hat, jedoch auch eine unterstützende Familie hat und bereit ist, Hilfe anzunehmen. In diesem Fall könnte die BM-OE die Person mit der örtlichen Agentur für Arbeit und einer Suchtberatungsstelle verbinden und gleichzeitig die Unterstützung der Angehörigen aktivieren.



Mögliche Alternativen für Gewalt finden

Bisherige NTAC-Forschung hat – im Einklang mit internationaler Forschung – häufige Beweggründe von Personen, die schwere zielgerichtete Gewalttaten geplant oder verübt haben, identifiziert. In einer Studie zu Anschlägen im öffentlichen Raum stellte NTAC beispielsweise fest, dass solche Angriffe am häufigsten durch (z. B. persönliche, berufliche oder häusliche) Missstände, Ideologien/rassistische Vorurteile, psychotische Symptome (z. B. Paranoia oder Wahnvorstellungen), den Wunsch zu töten und das Streben nach Ruhm oder Bekanntheit motiviert waren.¹¹ Motive sind oft vielschichtig, und der Wunsch einer Person, gewalttätig zu handeln, wird möglicherweise nicht von einem isolierten Faktor angetrieben. Daher ist es wichtig, dass die BM-OE die relevanten Faktoren identifiziert, die zur Motivation für Gewaltverhalten beitragen, und entsprechende Maßnahmen trifft, um (prosoziale) Alternativen zur Gewalt aufzubauen und positive Ergebnisse zu erzielen.

Das Aufbauen von Alternativen zur Gewalt erfolgt in Anlehnung an die handlungsleitenden Motive der Person. Dies erfordert den strategischen Einsatz von Ressourcen, um Risikofaktoren zu reduzieren, wie z. B. die Unterstützung bei Missständen aufgrund zwischenmenschlicher Probleme, Beratung zur Entwicklung besserer Problemlösestrategien, Psychotherapien oder andere soziale Dienste, die die Umstände adressieren können, die für die Person handlungsleitend sind. Wenn eine BM-OE beispielsweise feststellt, dass eine Person im Anschluss eines Nachbarschaftsstreits seinen Nachbarn belästigt, kann die BM-OE möglicherweise an einen Mediator einer gemeinnützigen Organisation in der Nähe vermitteln, um die Meinungsverschiedenheit gewaltfrei beizulegen.

Ein Umfeld schaffen, in dem Gewalt weniger wahrscheinlich ist

Risikomanagementstrategien sollten darauf abzielen, eine Situation zu schaffen, in der das Auftreten von Gewalt weniger wahrscheinlich ist. Eine Möglichkeit hierzu besteht darin, den Zugang zu Waffen zu beschränken, sofern dies im Rahmen der gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Bestimmungen zulässig ist. NTAC-Forschung hat gezeigt, dass fast drei Viertel (73 %) der Anschläge in den Vereinigten Staaten mit Schusswaffen durchgeführt wurden, und mehr als ein Viertel (29 %) der Angreifer, die Schusswaffen benutzt haben, mindestens ein Kriterium erfüllten, das ihnen den Kauf oder Besitz einer Schusswaffe auf Bundesebene untersagt hatte.¹² Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die BM-OE prüft, ob eine Person im Besitz einer Schusswaffe ist und wenn ja, ob dieser Besitz legal ist. Abhängig von der Art des Schusswaffenbesitzes gibt es drei primäre Strategien, um den Zugang zu beschränken: die freiwillige Sicherstellung, die gerichtlich angeordnete Beschlagnahme und die Durchsetzung bestehender Schusswaffenverbote. Die mögliche Vorgehensweise orientiert sich an den jeweiligen geltenden rechtlichen Bestimmungen.

Obwohl das Ziel des Bedrohungsmanagements nicht die strafrechtliche Verfolgung ist, gibt es Konstellationen, in denen eine Inhaftierung und Strafverfolgung erforderlich sind. Wenn die BM-OE auf einen Vorfall mit einer Bedrohung mit einer Waffe, körperlicher Gewalt, Stalking, Belästigung oder anderen kriminellen Verhaltensweisen aufmerksam gemacht wird, können Strafanzeigen eine entscheidende Rolle bei der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit spielen. In diesen Fällen kann die BM-OE mit der Justiz zusammenarbeiten, um die Bedingungen für die Entlassung aus der Untersuchungshaft oder um im Falle einer Verurteilung anschließende Bewährungsaufgaben abzuklären. Wenn strafrechtliche Verurteilungen neue Waffenbesitzverbote nach sich ziehen (z. B. Freiheitsstrafe von mind. einem Jahr), sollte die BM-OE darauf hinarbeiten, dass alle Schusswaffen in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht beschlagnahmt werden.

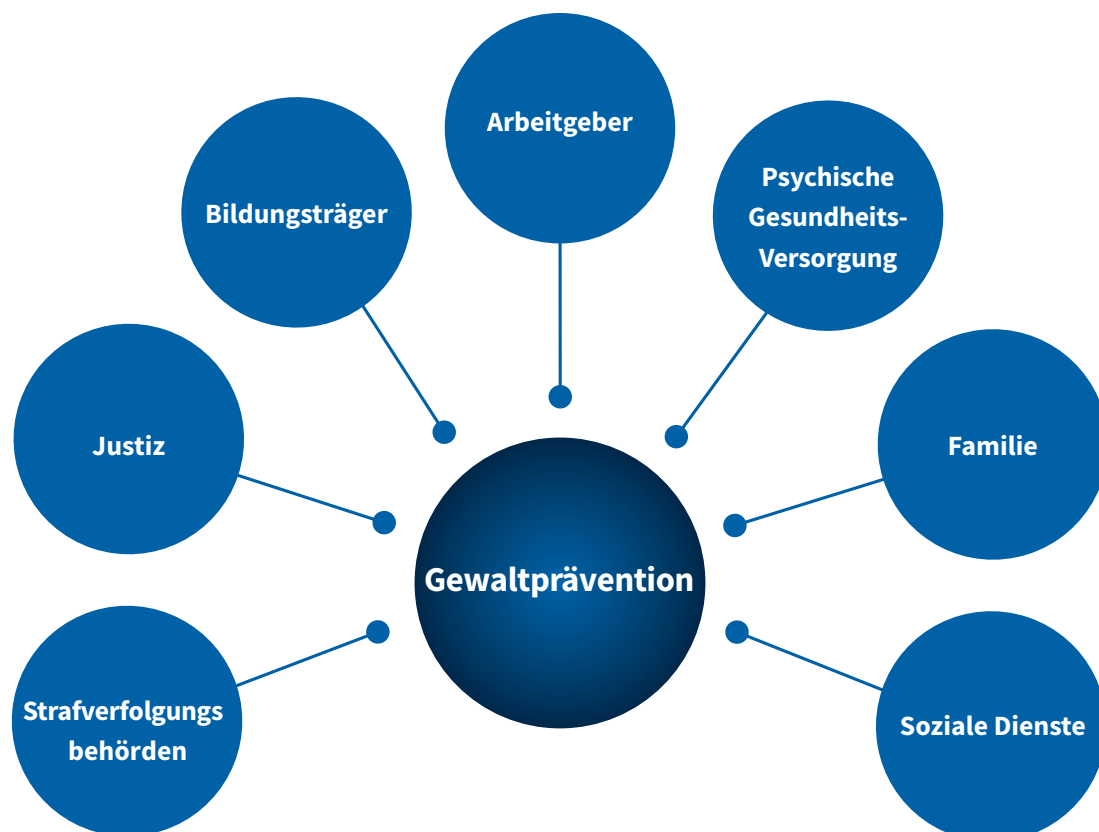
Wie bereits erwähnt, sollen und können diese Leitlinien kein Rahmenkonzept für die Gefahrenabwehr darstellen. BM-OE sollten jedoch darauf vorbereitet sein, innerhalb (oder außerhalb) ihrer Behörde und mit relevanten Einheiten der Gefahrenabwehr zusammenzuarbeiten, um die physische Sicherheit von Menschen und Orten zu gewährleisten, die potenzielle Ziele sein könnten. Wenn die Person mit Gefahrenpotenzial beispielsweise ein mögliches Risiko für Dritte an einem bestimmten Ort darstellt, kann die BM-OE Maßnahmen ergreifen, um die Zugangsmöglichkeiten der Person zu diesem Ort zu beschränken. Dies kann durch Gerichtsbeschlüsse, wie bspw. einstweilige Verfügungen, erreicht werden sowie durch das Informieren des Sicherheitspersonals vor Ort, dass die Person keine Zutrittslaubnis hat. Zu den zusätzlichen Maßnahmen könnten u. a. eine Erhöhung der Anzahl der Sicherheitskräfte, (verstärkte) Eingangskontrollen, und mehr sichtbare Polizeistreifen sowie weitere Maßnahmen gehören.

¹¹ National Threat Assessment Center. (2023). Mass Attacks in Public Spaces: 2016 – 2020. U.S. Secret Service, Department of Homeland Security.

¹² National Threat Assessment Center. (2023). Mass Attacks in Public Spaces: 2016 – 2020. U.S. Secret Service, Department of Homeland Security.

Den Systemansatz für das Risikomanagement nutzen

In SCHRITT 4 dieser Veröffentlichung wird die Bedeutung des Systemansatzes für die Informationsbeschaffung und Risikobewertung dargestellt. Der Systemansatz bietet auch einen Rahmen für das Management, indem er Netzwerkpartnerinnen/-partner auf lokaler Ebene identifiziert, welche Ressourcen für die Risikomanagementstrategien der BM-OE bereitstellen können. Die Prävention schwerer zielgerichteter Gewalt erfordert einen gemeinsamen Ansatz und Behörden müssen bereit sein, ihre Zusammenarbeit mit Netzwerkpartnerinnen/-partnern zu nutzen, um die Wahrscheinlichkeit einer schweren zielgerichteten Gewalttat zu verringern.



Strafverfolgungsbehörden

Handelt es sich beispielsweise um ein PolBM, sollte bei der Planung und Umsetzung der Maßnahmen im BM darauf geachtet werden, die internen Ressourcen der Behörde vollumfänglich zu nutzen und zu prüfen, in welchen Fällen auf externe Netzwerkpartnerinnen/-partner außerhalb der Strafverfolgungsbehörden zurückgegriffen werden kann. Die Strafverfolgungsbehörden können (über die reguläre Gefahrenabwehr und Strafverfolgung hinaus) das Management des Risikos beispielsweise durch folgende Maßnahmen unterstützen, wobei die Auflistung bei weitem nicht abschließend ist:

- Aufbau einer Beziehung zur Person mit Gefahrenpotenzial und zu ihrem unterstützenden Umfeld (z.B. Familienangehörige);
- Einschätzung des aktuellen Zustands der Person;
- Prüfung bzw. Beantragung eines Waffenbesitzverbotes;
- Unterstützung in der einvernehmlichen oder vorübergehenden sicheren Verwahrung von Schusswaffen und anderen Waffen;
- Bereitstellung eines sicheren Aufbewahrungsortes für Schusswaffen, wenn diese freiwillig eingezogen oder rechtmäßig beschlagnahmt wurden;

- Durchführung bzw. Koordinierung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (z. B. verstärkte Präsenz der Strafverfolgungsbehörden bei besonderen Ereignissen oder an potenziellen Anschlags-/Tatorten);
- Überwachung von Open Source-Aktivitäten in sozialen Medien (OSINT);
- Initiierung einvernehmlicher Treffen mit der Person mit Gefahrenpotenzial, um den Fortschritt des Managementplans zu überwachen;
- Vermittlung/Transport zur freiwilligen oder verpflichtenden psychologischen Begutachtung (sofern rechtlich zulässig);
- nach Möglichkeit die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit anderen Netzwerkpartnerinnen/-partnern auf Landes-, Kommunal- oder Bundesebene (z. B. in Form von Fallkonferenzen) fördern.

Justiz

Ein behördenübergreifender Ansatz, der den Informationsaustausch zu bzw. zwischen Fachkräfte der Strafjustiz, einschließlich Staatsanwaltschaften, Gerichten, Strafvollzug, Strafvollstreckungskammern und Bewährungshilfe, ermöglicht, ist entscheidend für das Management des Risikos einer Person. Auch wenn der Informationsaustausch aufgrund von Datenschutzbestimmungen teilweise nur „in eine Richtung“ erfolgen kann, müssen Mitarbeitende der Strafjustiz informiert werden und über den entsprechenden Kontext verfügen, um so ihre Urteile, Entscheidungen über die Behandlung und Strategien zur Risikominimierung zu bestimmen. Das Justizsystem kann sowohl durch dessen Befugnisse als auch durch dessen Ressourcen im Risikomanagement eine wichtige Rolle spielen und in Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden agieren, um Gewalttaten zu verhindern.

STAATSANWALTSCHAFTEN KÖNNEN...	KOMMUNALE AUFSICHTSBEHÖRDEN (Z. B. FÜHRUNGS-AUFSICHT, BEWÄHRUNGSHILFE) KÖNNEN...
• bei der Identifizierung geeigneter Empfehlungen für die Bearbeitung eines Falls (z. B. Beantragung einer psychologischen bzw. psychiatrischen Begutachtung) unterstützen. • Empfehlungen bzgl. besonderer Bedingungen zur Entlassung aus der Untersuchungshaft und bei der Urteilsverkündung (z. B. Behandlung von Drogenmissbrauch) aussprechen.	• besorgniserregende Veränderungen im Verhalten einer Person unter (Führungs-)Aufsicht feststellen und gegenüber dem Gericht darüber berichten. • sicherstellen, dass gerichtlich angeordnete Weisungen (der Führungsaufsicht) eingehalten werden. • die infrage stehende Person und ihr unterstützen- des Umfeld fragen, ob kommunale Unterstützungsangebote, wie alternative Unterbringungs-/ Wohnmöglichkeiten oder Beratung, hilfreich sein könnten.

Bildungsträger

Einige Personen, auf die die BM-OE aufmerksam wird, sind möglicherweise in Bildungsinstitutionen eingeschrieben. Es kann ein hilfreiches Risikomanagementinstrument sein, nachzuvollziehen, inwiefern diese Personen in einer Bildungseinrichtung eingeschrieben sind, da es eine Vielzahl von Ressourcen und Interventionen gibt, die über die Schulsysteme und postsekundären Bildungseinrichtungen genutzt werden können.

GRUND- UND WEITERFÜHRENDE SCHULEN KÖNNEN...	HOCHSCHULEN UND UNIVERSITÄTEN KÖNNEN...
• Beratungsdienste und andere soziale, emotionale und verhaltensbezogene Ressourcen in der Schule anbieten. • akademische Unterstützung anbieten. • prosoziales Verhalten fördern, indem sie positive Beziehungen zu der Person mit Gefahrenpotenzial aufbauen. • mit den örtlichen Strafverfolgungsbehörden und/oder der Schulsozialarbeit bzw. dem schulpsychologischen Dienst zusammenarbeiten, um gemeinsame Managementstrategien zu entwickeln. • Aktivitäten auf allen von der Schule bereitgestellten technischen/IT-Ressourcen (z. B. Computer und IT-Netzwerke) hinsichtlich risikorelevantem Verhalten überwachen.	• Beratungsdienste und andere campusbasierte Unterstützungen für psychische Gesundheit und Wohlergehen anbieten. • akademische Unterstützung anbieten. • Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem Campus anbieten. • Dienstleistungen und Ressourcen zur Karriereentwicklung anbieten. • Informationen und Beratung zur finanziellen Unterstützung bereitstellen. • auf dem Campus mit Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten, um gemeinsame Managementstrategien zu entwickeln. • Aktivitäten auf allen von der Schule bereitgestellten technischen/IT-Ressourcen (z. B. Computer und IT-Netzwerke) hinsichtlich risikorelevantem Verhalten überwachen.

Arbeitgeber

Wenn eine Person mit Gefahrenpotenzial in einem Arbeitsverhältnis steht, kann die BM-OE die Person dabei unterstützen, die vom Arbeitgeber angebotenen Unterstützungsmöglichkeiten herauszufinden und zu nutzen. Die Koordinierung der vom Arbeitgeber angebotenen Ressourcen sollte mit Fingerspitzengefühl und in Zusammenarbeit mit der Person erfolgen, um nicht unnötig zusätzliche Herausforderungen am Arbeitsplatz zu schaffen. Die vom Arbeitgeber angebotenen Ressourcen unterscheiden sich stark zwischen kleineren, lokalen Unternehmen und größeren Konzernen. Dennoch kann die BM-OE die Person ermutigen, verfügbare berufliche Angebote zu nutzen (z. B. sogenannte Employee Assistance Programs (EAP), also Mitarbeitendenberatungen bzw. Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung).

Arbeitgeber können das BM durch folgende Maßnahmen unterstützen:

- Employee Assistance Programs, also Mitarbeitendenberatungen bzw. Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung bereitstellen, um Personen, die mit Herausforderungen im Berufs- und Privatleben konfrontiert sind, zu unterstützen und beraten;
- kurzfristige psychologische Beratung anbieten;
- Behandlungen von Sucht/Drogenmissbrauch anbieten;
- finanzielle Beratung anbieten;
- alternative Streitschlichtung/Mediation anbieten;
- Resilienzprogramme anbieten;
- Mentoren am Arbeitsplatz, die prosoziales Verhalten und beruflichen Erfolg vorleben und fördern, identifizieren; und
- sichere Kündigungsverfahren durchführen, wenn eine Entlassung erforderlich ist (z. B. anbieten der Serviceleistungen des Arbeitsamts/Jobcenters oder von Abfindungspaketen).

Psychische Gesundheitsversorgung

In einigen Fällen kann die Vermittlung einer Person an psychologische Begutachtungs- und Behandlungsstellen eine der wertvollsten Strategien für eine BM-OE sein. Es sollte jedoch beachtet werden, dass eine Begutachtung der psychischen Gesundheit keinen Ersatz für eine verhaltensbasierte Risikobewertung darstellt und dass eine psychologische Behandlung kein Ersatz für das Bedrohungsmanagement ist.

BM-OE, die sich neu etablieren, sollten die in ihrem Umkreis verfügbaren psychiatrischen Dienste und Ressourcen katalogisieren und eine proaktive Kontaktaufnahme initiieren, um mit diesen eine Zusammenarbeit auf Arbeitsebene aufzubauen. Neben privaten Leistungserbringern können Personen mit Gefahrenpotenzial auch Zugang zu kostenlosen, gemeinnützigen und anderen kommunalen Behandlungsprogrammen erhalten. Bei der Inanspruchnahme psychologischer oder psychiatrischer Dienste als Intervention sollte die BM-OE direkt mit der Person mit Gefahrenpotenzial, ihrer Familie und den lokalen Fachkräften für psychische Gesundheit eine Strategie entwickeln, wie die Therapie-Compliance (also Mitwirkungsbereitschaft) am besten aufrechterhalten werden kann.

BM-OE müssen auch bereit sein, Informationen mit Leistungserbringern, wie z. B. therapeutischen Einrichtungen, zu teilen. Während Vertraulichkeitspflichten (z. B. Schweigepflicht und Datenschutz nach DSGVO) den Leistungserbringer daran hindern können, Informationen im Gegenzug von sich aus zu teilen, kann die BM-OE möglicherweise Informationen an den Leistungserbringer geben, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erhalten hat. Diese Informationen können vom Leistungserbringer verwendet werden, um die psychologische Bewertung und den Behandlungsplan für die infrage stehende Person zu vervollständigen.

Anbieter psychischer Gesundheitsdienste können das BM durch folgende Maßnahmen unterstützen:

- Verhaltenstherapie anbieten;
- das Risiko der Person, sich selbst oder andere zu verletzen, aus klinischer Perspektive bewerten;
- einen Behandlungsplan für die psychische Gesundheit entwickeln;
- bei der Entwicklung des Fallmanagementplans der BM-OE unterstützen;
- Medikamente verschreiben; und
- Weitervermittlung an zusätzliche Ressourcen anbieten.

Familie

Familienmitglieder einer Person mit Gefahrenpotenzial können im Prozess der Maßnahmenplanung und -umsetzung wichtige Kooperationspartner sein, da sie gut erkennen können, wann ein nahestehender Mensch eine Krise durchlebt oder wann das besorgniserregende Verhalten der Person eskaliert. Bei der Managementplanung ist durch die BM-OE abzuwägen, inwiefern die Familie in der Initiierung von Interventionen, im Informationsaustausch und in der Unterstützung des Interventionsplans eine Rolle spielen kann. Es empfiehlt sich für die BM-OE, die Familien darüber aufzuklären, dass ihr Hauptziel darin besteht, ihre Angehörigen zu unterstützen und im Idealfall eine Eskalation hin zu gewalttätigem oder kriminellm Verhalten zu verhindern. Wie in der Bewertungsphase sind auch der Aufbau und die Aufrechterhaltung einer positiven Beziehung zur Familie der Person mit Gefahrenpotenzial von entscheidender Bedeutung.

Familienmitglieder können das BM durch folgende Maßnahmen unterstützen:

- sich für eine verbindliche Verantwortungsübernahme für die psychische Gesundheit der Person mit Gefahrenpotenzial einsetzen;
- Betreuung zu Hause übernehmen bzw. das Verhalten beobachten;
- Waffen freiwillig sichern, wodurch ihr Zugang zu Waffen eingeschränkt wird;
- beim Transport zu den Behandlungssitzungen unterstützen;
- Einblicke in die Therapie-Compliance (Mitwirkungsbereitschaft) und den Behandlungsfortschritt geben; und
- BM-OE über Verhaltensänderungen oder Eskalation von Verhaltensweisen benachrichtigen.

Soziale Dienste

Soziale Dienste können während der Management-Phase des BM-Prozesses hilfreich sein. Sie können Maßnahmen und Unterstützung anbieten, andere Herausforderungen zu adressieren, mit denen die Person mit Gefahrenpotenzial konfrontiert ist.

Soziale Dienste können das Risikomanagement unterstützen, indem sie sich u. a. mit folgenden Themen befassen:

- **finanzielle Stressoren:** durch Maßnahmen zur Unterstützung von Beschäftigung, Arbeitslosengeld, Bürgergeld und Erwerbsunfähigkeitseinkünften für berechnigte Personen;
- **Wohnungsinstabilität:** durch subventionierte Wohnmöglichkeiten, Vermittlung von Notunterkünften und Unterkünften, wie Frauenhäuser, Asylunterkünfte, Inobhutnahmestellen, etc.;
- **Fehlender Zugang zu Nahrung:** durch subventionierte Programme sowie Lebensmittelausgaben und andere kommunale Lebensmittelprogramme;
- **medizinische Bedürfnisse:** durch Unterstützung bei der Beantragung einer Krankenversicherung sowie dem Zugang zu kommunalen Gesundheitsdiensten und Kliniken; und
- **Bedürfnisse verhaltensbezogener Gesundheit:** durch Interventionsprogramme, die sich mit Drogenmissbrauch/-sucht und/oder psychischer Gesundheit befassen.

Es kann hilfreich sein, eine Person an eine Organisation zu vermitteln, die in der Lage ist, mehrere Bedürfnisse der Person gleichzeitig zu adressieren, indem sie umfassende Leistungen anbietet. Die Wahl eines vielseitigen Anbieters erhöht die Effizienz, indem die Anzahl der erforderlichen Weitervermittlungen und der Folgetermine bei verschiedenen Anbietern verringert werden. Es gibt lokale Organisationen, die Behandlungsangebote zu verhaltensbezogener Gesundheit (z. B. Suchthilfe und psychische Gesundheitsfürsorge), einen Ort für den Zugang zu grundlegenden Lebensbedürfnissen (z. B. saubere Kleidung, Toiletten und sauberes Wasser), ärztliche und zahnärztliche Kliniken sowie Unterstützung beim Zugang zu sozialen Hilfsdiensten (z. B. Unterstützung bei der Beantragung von Sozialleistungen und Gesundheitsleistungen) anbieten.



MÖGLICHKEITEN DES SYSTEMANSATZES FÜR DAS BEDROHUNGSMANAGEMENT



Fortschritte verfolgen und auswerten

Sobald ein Managementplan umgesetzt worden ist, sollte die BM-OE die Fortschritte der Person, die Wirksamkeit der angebotenen Interventionen und alle Veränderungen der Lebensumstände der Person nachhalten. Zu diesem Zweck ist es hilfreich, einen einvernehmlichen Kontakt mit der Person sowie zu den Familienmitgliedern und Unterstützungssystemen aufrechtzuerhalten. Zudem gilt es, den Austausch mit Netzwerkpartnerinnen/-partnern, die Interventionsmöglichkeiten anbieten, zu pflegen. Es empfiehlt sich, regelmäßig mit den im Managementplan identifizierten Unterstützungssystemen in Kontakt zu treten und die im Plan enthaltenen Interventionen und Strategien zu überprüfen und zu bewerten, um zu ermitteln, ob die gewünschten Ergebnisse erzielt werden.

In einigen Fällen kann es erforderlich sein, die Management-/Interventionsstrategien zu ändern und anzupassen. Wenn z. B. eine Person ursprünglich einer Gruppenberatung als Teil ihres Managementplans zugestimmt hat, sich aber nicht wohl fühlt, vor einer Gruppe zu sprechen, muss der Managementplan möglicherweise angepasst werden. Beispielsweise könnten dann Einzelberatungssitzungen vorgezogen werden, die das Engagement und die Effektivität fördern. Im Laufe der Zeit und in Abhängigkeit von den erzielten Fortschritten können die Managementstrategien angepasst oder eingestellt werden. Regelmäßige Neubewertungen des Risikos sind hilfreich, um einen dynamischen Managementplan aufrechtzuerhalten, der die Faktoren adressiert, die zum besorgniserregenden Verhalten beitragen.

Fallabschluss und Ausstufung falls angemessen

Das Ziel des Managements besteht darin, dass sich die Person mit Gefahrenpotenzial dahin entwickelt, dass sie kein Gewaltrisiko mehr darstellt und das ihr Fall im BM abgeschlossen werden kann. Sobald bekannte besorgniserregende Faktoren adressiert worden sind und die Person von der BM-OE nicht mehr als Person mit Gefahrenpotenzial eingestuft wird, kann der Abschluss des Falles in Erwägung gezogen werden. Die Entscheidung über den Fallabschluss bzw. das Ausstufen der Person aus dem Bedrohungsmanagementprozess sollte, wie andere Entscheidungspunkte im Prozess, auf einer objektiv begründeten und nachvollziehbaren Bewertung des Gewaltrisikos beruhen und mit Fakten untermauert werden, die die Entscheidung stützen. Nachdem ein Fall abgeschlossen ist, besteht die Möglichkeit, dass die BM-OE den Kontakt zu der Person wieder aufnimmt, wenn ihr besorgniserregendes Verhalten erneut auftritt oder wenn die Person durch ein bedeutendes Lebensereignis destabilisiert wird. Es bleibt dem BM überlassen, auch nach Abschluss des Falles einzelfallbezogen zu entscheiden, sich mit der Person in Verbindung zu setzen und den Fortschritt nach einer bestimmten Frist erneut zu bewerten.





SCHRITT 6: FÖRDERN EINER KONTINUIERLICHEN VERBESSERUNG UND PRÄVENTIONSKULTUR

Die Prävention schwerer zielgerichteter Gewalt endet nicht mit der Einrichtung einer BM-OE. Vielmehr sollte die Behörde strategische Ansätze entwickeln, um eine Netzwerkkultur zu fördern, die die Netzwerkpartnerinnen/-partner in den Bedrohungsmanagementprozess einbezieht, die den Aufbau von Beziehungen und den Informationsaustausch priorisiert und die die Gesellschaft in die Lage versetzt, Warnverhalten zu erkennen und zu melden. Eine aufsuchende Arbeit zur Aufklärung von Netzwerkpartnerinnen/-partnern und der Bevölkerung wird dazu beitragen, Vertrauen aufzubauen und zur Mitwirkung im BM einzuladen. Es empfiehlt sich außerdem, eine fortlaufende Evaluierung und Verbesserung der Arbeitsprozesse in den Blick zu nehmen.

DIE VERPFLICHTUNG ZUR KONTINUIERLICHEN VERBESSERUNG

Für eine fortlaufende Evaluierung und Verbesserung der Arbeitsprozesse sollten BM-OE Möglichkeiten zur Nutzung von verfügbaren Daten identifizieren. Beispielsweise könnte die BM-OE auswerten, ob nach einer gezielten öffentlichen Informationskampagne Meldungen von Bystandern zunehmen. Ebenso könnte die BM-OE auswerten, ob behördenübergreifende Schulungsmaßnahmen die Handlungssicherheit der Netzwerkpartner bei der Einschätzung und Unterstützung von Personen mit Gefahrenpotenzial verbessern. BM-OE sollten sich der Stärken und Schwächen ihrer Arbeitsprozesse bewusst sein und ihre Verfahren entsprechend anpassen. Wenn die Ressourcen es zulassen, könnten BM-OE externe Fachkräfte hinzuziehen, um sie bei den technischen Aspekten der Evaluation zu unterstützen.

Ein Schlüsselement der Prozessevaluation ist die Bewertung der Genauigkeit bzw. Zuverlässigkeit, also ob das Programm wie intendiert umgesetzt wird. Während es sehr schwierig wäre, zu messen, ob eine BM-OE eine schwere zielgerichtete Gewalttat verhindert hat, ist es möglich, die internen Vorgehensweisen und Strukturen der BM-OE zu analysieren, die darauf abzielen, die Wahrscheinlichkeit einer Tat zu verringern. Beispielsweise könnte die BM-OE evaluieren, inwieweit ihre Arbeit zu einem Zugang zu Beratung und psychiatrischen Diensten für Personen geführt hat, die gemeldet wurden. Eine solche Analyse könnte im Rahmen einer Evaluation der BM-OE erfolgen, die erhebt, wie zuverlässig Interventionen auf die individuellen Bedürfnisse eingehen. Andere Methoden zur Bewertung der Genauigkeit bzw. Zuverlässigkeit könnten eine Analyse der Einheitlichkeit und/oder der Qualität der Falldokumentation in Übereinstimmung mit festgelegten Leitfäden umfassen. Solche Daten könnten z. B. der Führung helfen, effizientere Vorgehensweisen für die Fallbearbeitung zu entwickeln, wenn die BM-OE regelmäßig die festgelegten Fristen für die Durchführung von Risikobewertungen überschreitet.

Eine weitere Möglichkeit der Prozessevaluation sind Auswertungen im Anschluss an Interventionen und Einsätze. Hier können die BM-OE vergangene Fälle überprüfen und feststellen, welche Teile der Bewertung und des Managements gut funktioniert haben und welche Bereiche verbessert werden können. Dieser Prozess wird den BM-OE ermöglichen, erfolgreiche Fallbeispiele zu identifizieren, die unter Einhaltung aller geltenden Datenschutzbeschränkungen mit relevanten Netzwerkpartnerinnen/-partnern geteilt werden können, um den Bekanntheitsgrad der BM-OE zu erhöhen und die Zusammenarbeit sowie das Engagement zu fördern. Darüber hinaus entwickelt sich der Bereich des verhaltensbasierten Bedrohungsmanagements stetig weiter, und es gibt zunehmend Forschungsergebnisse, aus denen sich Best Practices herausdefinieren lassen. Daher müssen BM-OE sowohl neue Forschungsergebnisse im Blick behalten als auch die Fähigkeit besitzen, eigene Verfahren an die neuesten Fortschritte im Fachbereich anzupassen.



KONTINUIERLICHE NETZWERKPFLEGE

Die Beziehungen zwischen den BM-OE und ihren Netzwerkpartnerinnen/-partnern sind für die Prävention von schwerer zielgerichteter Gewalt von entscheidender Bedeutung. Neben der netzwerkübergreifenden gemeinsamen Nutzung von Ressourcen zur Prävention dient die Öffentlichkeitsarbeit dazu, die BM-OE auch als Ressource für alle Netzwerkpartnerinnen/-partner darzustellen, falls sie mit Konstellationen konfrontiert werden, die Sicherheitsbedenken aufwerfen. Daher ist es für die BM-OE von Vorteil, wenn Behörden und Organisationen als Netzwerkpartnerinnen/-partner wissen, an wen sie sich wenden können, um Hilfe zu erhalten. Zu den Behörden und Organisationen im Umfeld, die eine proaktive Öffentlichkeitsarbeit einer BM-OE benötigen, gehören:

- Regierungsbehörden,
- Strafverfolgungsbehörden,
- Unternehmen
- Schulen,
- Hochschulen und Universitäten,
- Religiöse Einrichtungen,
- psychosoziale Dienstleister,
- Sozialeinrichtungen und
- Gemeinnützige Organisationen

Proaktive Netzwerkarbeit der Organisationseinheit kann damit beginnen, dass die BM-OE potenzielle Netzwerkpartnerinnen/-partner zu einem Treffen einlädt. Bei diesen Treffen kann die BM-OE erklären, wer sie ist, was der Zweck des BM ist, wie die Netzwerkpartnerinnen/-partner die BM-OE kontaktieren können, um Hinweise zu Personen mit möglichem Gefahrenpotenzial zu geben, und was nach dem Eingang der Meldungen geschieht. Gehört die BM-OE einer Strafverfolgungsbehörde an, wäre es wichtig zu betonen, dass sie zwar eine Strafverfolgungsbehörde ist, ihr Hauptziel im Rahmen des BM jedoch die Prävention schwerer zielgerichteter Gewalt ist und ihr Ansatz darauf abzielt, proaktive Interventionen bei der infrage stehenden Person zu ermöglichen und gleichzeitig ein positives Ergebnis für diese und die Gesellschaft zu erreichen.

Im Laufe der Zeit können BM-OE beschließen, gemeinsam mit Netzwerkpartnerinnen/-partnern Schulungsveranstaltungen, Planbesprechungen und andere Formen des gegenseitigen Austauschs zu organisieren, um eine gemeinschaftliche Präventionskultur zu fördern. Diese Art der proaktiven Beteiligung trägt dazu bei, dass die netzwerkübergreifende Zusammenarbeit nicht erst im Krisenfall einsetzt.

Zum Beispiel führt die Threat Management Division des Pinellas County Sheriff's Office (PCSO) wöchentliche Meetings mit externen Behörden und Organisationen durch, die eine Rolle in ihrem Bedrohungsmanagementprozess spielen. An den wöchentlichen Treffen nehmen in diesem Beispiel folgende Vertreter von Gruppen teil:

- Staatsanwaltschaft (für Erwachsene),
- Staatsanwaltschaft (für Jugendliche),
- Abteilung für psychische Gesundheit der Strafverfolgungsbehörde,
- Fachkraft für Krisenintervention (Psychologie/Psychiatrie),
- Organisationseinheit zur Überwachung von Mehrfach- und Intensivtätern
- Gemeinsame Terrorismus-Taskforce (Joint Terrorism Task Force, JTTF),
- Bewährungshilfe,
- Schulsozialarbeit bzw. schulpsychologischer Dienst,
- Schulbezirke,
- kommunale Anbieter für psychiatrische Gesundheit und
- geschlossene psychiatrische Aufnahmeeinrichtungen.

AUFSUCHENDE NETZWERK- UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT BETREIBEN

Die Forschung des Secret Service in den USA über vereitelte Amokläufe an Schulen bestätigt – im Einklang mit internationaler Forschung –, dass schwere zielgerichtete Gewalt verhindert werden kann, wenn das Umfeld einer Person mit Gefahrenpotenzial Warnsignale erkennt und eingreift. In fast allen untersuchten Fällen, in denen eine Tragödie verhindert werden konnte, haben sich Hinweisgeber gemeldet, weil sie besorgniserregendes Verhalten beobachtet haben.¹³ Hinweise von Bystandern sind für den Erfolg der BM-OE von entscheidender Bedeutung und es empfiehlt sich, die Öffentlichkeitsarbeit auf das Melden von Hinweisen auszurichten.

Kampagnen für die Öffentlichkeitsarbeit sollten verschiedenste Mitglieder der Gesellschaft mit klaren Botschaften darüber aufklären, welche Bedenken wie gemeldet werden sollen. Werbetafeln und Poster in stark frequentierten und öffentlichen Bereichen können dazu beitragen, einfache Botschaften zu vermitteln, ernsthafte Sicherheitsbedenken an eine zentrale Stelle zu berichten. Eine spezielle Website kann detailliertere Informationen über die Rolle der BM-OE liefern und die Öffentlichkeit daran erinnern, dass das Hauptziel der Organisationseinheit darin besteht, schwere zielgerichtete Gewalt durch frühzeitiges Eingreifen und nicht durch Strafverfolgung zu verhindern.

Ein Beispiel für öffentliche Botschaften ist die Kampagne „If You See Something, Say Something®“ des US Ministeriums für Innere Sicherheit. Dabei handelt es sich um eine nationale Kampagne mit dem Ziel, das öffentliche Bewusstsein dafür zu erhöhen, Anzeichen verdächtiger Aktivitäten zu erkennen, die auf eine mögliche Verbindung zum Terrorismus hinweisen könnten, und wie diese Aktivitäten an die zuständigen Behörden gemeldet werden. Im Rahmen der Kampagne werden Materialien für die Öffentlichkeitsarbeit, ein Co-Branding von Materialien mit Netzwerkpartnerinnen/-partnern und Werbespots erstellt und veröffentlicht, und strategische Partnerschaften mit öffentlichen und privaten Organisationen entwickelt, um die Botschaften zu verbreiten.¹⁴

Ein Klima des Vertrauens zu fördern ist wichtig, um Bystander dazu zu ermutigen, Hinweise zu geben. Untersuchungen zeigen, dass Vertrauen die Bereitschaft von Bystandern beeinflusst, Bedrohungen zu melden.¹⁵ Wenn die Öffentlichkeit die Behörden als fair, transparent und respektvoll wahrnimmt, hat diese mehr Vertrauen in den Prozess und ist eher bereit, Informationen mitzuteilen, die helfen könnten.

¹³ National Threat Assessment Center. (2021). Averting Targeted School Violence: A U.S. Secret Service Analysis of Plots Against Schools. U.S. Secret Service, Department of Homeland Security.

¹⁴ U.S. Department of Homeland Security. (2023, December 4). “If You See Something, Say Something®”: About the Campaign. <https://www.dhs.gov/seesomething-say-something/about-campaign>

¹⁵ Cybersecurity and Infrastructure Security Agency & U.S. Secret Service. (2023). Improving School Safety Through Bystander Reporting: A Toolkit for Strengthening K-12 Reporting Programs. Department of Homeland Security.



ABSCHLUSS

Fachliche Vertreter des BM, wie der Secret Service, betonen seit langem, dass Prävention die beste Form des Schutzes vor schwerer zielgerichteter Gewalt ist. Seit über 25 Jahren zeigt die NTAC-Forschung mit der Untersuchung von Vorfällen schwerer zielgerichteter Gewalt untersucht, im Einklang mit internationaler Forschung, dass zukünftige Tragödien vermeidbar sind, wenn die notwendige Ausbildung und Ressourcen bereitgestellt werden, die erforderlich sind, um besorgniserregendes Verhalten einer Person zu identifizieren, ihr Gewaltisiko einzuschätzen und angemessen einzugreifen.

Dieser Leitfaden soll es den Behörden ermöglichen, die Grundprinzipien des verhaltensbasierten Bedrohungsmanagements des Secret Service zu übernehmen und einen strukturierten Ansatz zur Prävention schwerer zielgerichteter Gewalt zu entwickeln.

Dabei ist klar, dass viele der Schritte in diesem Leitfaden von den verfügbaren Ressourcen abhängen. Vor diesem Hintergrund sind die Schritte in diesem Leitfaden nicht als Vorschrift zu verstehen, sondern als anpassbar je nach Größe und Ressourcen der jeweiligen Behörde, alle mit dem gemeinsamen Auftrag, schwere zielgerichtete Gewalt bestmöglich zu verhindern. Jeder trägt einen Teil dazu bei, die Sicherheit der Gesellschaft zu gewährleisten, und sollte bei dieser wesentlichen Aufgabe durch geeignetes Fachpersonal unterstützt werden.

SCHLÜSSELBEGRIFFE

Schwere zielgerichtete Gewalt: intendierte lebensbedrohliche Angriffe bzw. Gewalttaten einer oder mehrerer Personen, die sich gegen eine bestimmte Person, Gruppe oder einen bestimmten Ort richten, unabhängig von der Motivation und allgemein unabhängig von anderen kriminellen Aktivitäten.

Verhaltensbasiertes Bedrohungsmanagement (BM): Ein verhaltensbasierter Ansatz, um proaktiv, koordiniert und mit der Einbindung unterschiedlicher Systeme (Netzwerkpartnerinnen/-partner) die Wahrscheinlichkeit schwerer zielgerichteter Gewalttaten zu reduzieren. Das Modell des verhaltensbasierten Bedrohungsmanagements des Secret Service wurde entwickelt, um Personen zu identifizieren, die bedrohliches oder besorgniserregendes Verhalten zeigen, um Informationen zu sammeln, anhand derer bewertet wird, ob eine Person ein Gewaltrisiko darstellt, und um dann das Risiko durch geeignete Interventionen zu reduzieren (Identifizieren, Bewerten, Handeln).

Besorgniserregendes Verhalten: Handlungen oder Mitteilungen einer Person, die beunruhigend oder unangemessen sind und auf ein potenzielles Gewaltrisiko hinweisen. Besorgniserregende Verhaltensweisen gibt es entlang eines Kontinuums von kriminellen und nicht-kriminellen Aktivitäten und umfassen eskalierende zwischenmenschliche Streitigkeiten, subjektiv empfundene Missstände, besorgniserregende Social-Media-Inhalte, Stalking und Belästigung, Gewaltfantasien, ein Verehren früherer Amokläufer, eine Fixierung auf Personen oder Orte, Suizidgedanken, Selbstverletzung, ungewöhnliche Aggressionen, Drohungen und andere Verhaltensweisen, welche Bedenken hinsichtlich der Sicherheit hervorrufen.

Systemansatz: Ein Prozess des Sammelns von Informationen aus verschiedenen formellen und informellen Systemen bzw. Netzwerkpartnerinnen/-partnern, um eine umfassende und zuverlässige Bewertung der Denkweise und des Verhaltens einer Person zu ermöglichen.

Bewertungsfaktoren: Faktoren, die untersucht werden können, um ein kontextuelles Verständnis des Denkens, des Verhaltens und der Umstände einer Person zu ermitteln und es der BM-Organisationseinheit ermöglichen, zu bewerten, ob die Person ein Gewaltrisiko darstellt.

Management: Die Strategien und Bemühungen, die von einer BM-Organisationseinheit mit dem Ziel verfolgt werden, das Risiko eines gewaltsamen Ausgangs zu reduzieren. Das Management sollte sich immer an den Ergebnissen der Bewertung orientieren, und damit am Denken und Verhalten der infrage stehenden Person sowie an den situativen Faktoren.